

12.05.21

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung - TierSchZirkV)

A. Problem und Ziel

Die Haltung von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb stellt durch die Besonderheit des häufigen Ortswechsels eine Herausforderung dar. Darüber hinaus wirft die Haltung bestimmter Tiere wildlebender Arten zudem systemimmanente Tierschutzprobleme auf, die unter den Bedingungen des reisenden Zirkusbetriebs nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können.

Häufig lassen sich Transporte, die naturgemäß mit Belastungen für die Tiere einhergehen, im reisenden Zirkusbetrieb nicht vermeiden. Hinzu kommt, dass Zirkusse im Jahr mehrfach, oft wöchentlich, an wechselnden Orten auf Liegenschaften angewiesen sind, die häufig räumlich begrenzt sind und an deren Gegebenheiten nichts geändert werden kann. Insofern unterscheiden sich die Möglichkeiten der Tierhaltung im reisenden Zirkus grundlegend von den Haltungsbedingungen in Zoologischen Gärten.

Der Transport von Tieren wildlebender Arten stellt eine logistische Herausforderung dar. Anders als bei sonst üblichen Tiertransporten verbringen die Tiere häufig nicht nur die reine Transportzeit in den Transportmitteln, sondern auch die Zeit während des Abbaus der Haltungseinrichtung am alten Standort und des Aufbaus am neuen Standort. Der Vorgang des Ver- und Entladens, der Ab- und Aufbau des Geheges, die großen schwerfälligen Transportbehältnisse und die gezwungenermaßen langsame Fahrt von Tiertransporten führen oft zu mehrstündigen Aufenthaltszeiten der Tiere in den Transportmitteln, die die Tiere teilweise nicht in natürlicher, stehender Körperhaltung verbringen können. Zudem werden die Transportmittel häufig auch als Haltungseinrichtung verwendet.

Ziel der Verordnung ist daher, die Belastungen von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren und das Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten, bei denen systemimmanente Tierschutzprobleme nicht verhindert oder beseitigt werden können, zu verbieten.

Auch die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat mittlerweile das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen verboten oder stark beschränkt.

B. Lösung; Nutzen

Mit der vorliegenden Verordnung sollen ein Verbot des Zurschaustellens von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten und eine Festlegung von Mindestan-

forderungen an die Haltung, den Transport und das Training aller Tiere, die an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden, geregelt werden.

Übergeordneter Nutzen der vorliegenden Verordnung ist es, den Schutz von Zirkustieren zu erhöhen. Durch die in der Verordnung formulierten Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und das Training von Zirkustieren soll sich der angestrebte Nutzen kurzfristig in einer Verbesserung des Tierwohls der in den Zirkussen aktuell gehaltenen Tiere widerspiegeln. Langfristig soll der Nutzen durch das Nachstellverbot bestimmter Tiere wildlebender Arten – d. h. das Verbot, neue Tiere in den Zirkus aufzunehmen – erreicht werden, deren artgerechte Haltung in Zirkusbetrieben nicht umzusetzen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Verordnung eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 23 600 Euro. Dabei handelt es sich vollständig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand stellt eine Belastung nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Dieser wird kompensiert durch den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften.

Durch die Verordnung entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 107 000 Euro infolge der Erfüllung einer einmaligen Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Verordnung um rund 40 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen) beträgt rund 326 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.05.21

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem
Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-
Zirkusverordnung - TierSchZirkV)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem
Zurschaustellen an wechselnden Orten
(Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten

(Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV) ¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 2a Absatz 1 und 1a, § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes, von denen § 2a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), § 11 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3001) zuletzt geändert worden sind,
- des § 2a Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1, 3 bis 4 des Tierschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten

(1) Das Zurschaustellen von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden sowie Primaten und Großbären an wechselnden Orten ist verboten.

(2) Auf Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden, findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

§ 2

Anforderungen an die Haltung von Tieren an wechselnden Orten

(1) Wer Tiere an wechselnden Orten hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere in geeigneten Haltungseinrichtungen untergebracht sind,

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden,
3. die Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind,
4. die ausreichende Versorgung der Tiere gewährleistet ist
 - a) mit Frischluft und Licht,
 - b) entsprechend der artgemäßen Bedürfnisse mit Wärme oder Abkühlung,
5. die Versorgung der Tiere durch eine für die Anzahl der Tiere ausreichende Anzahl Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gewährleistet ist,
6. das Befinden der Tiere mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Versorgung und die Inaugenscheinnahme der Tiere verantwortlichen Person überprüft wird,
7. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung kranker oder verletzter Tiere, ihre Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder ihre Unterbringung in einer stationären Haltungseinrichtung ergriffen werden sowie ein Tierarzt oder eine Tierärztin hinzugezogen wird sowie
8. den Tieren ausreichend Möglichkeiten angeboten werden
 - a) zur Beschäftigung und
 - b) zur angemessenen Bewegung, die über die Bewegung im Rahmen des Trainings oder des Zurschaustellens hinausgeht.

(2) Ferner hat diejenige Person, die Tiere an wechselnden Orten hält, sicherzustellen, dass

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 auch im Fall einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, eingehalten werden,
2. ein Notfallplan vorliegt, der konkrete Maßnahmen für den Fall des Eintritts einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, vorsieht, um die Sicherheit und die Versorgung der Tiere zu gewährleisten,
3. der betriebsbedingte Geräuschpegel so niedrig wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird,
4. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs-, und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden,
5. an Haltungseinrichtungen oder anderen Einrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden sowie

6. die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer den artgemäßen Bedürfnissen der Tiere entsprechen und die Haltungseinrichtungen bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

(3) Tiere dürfen nicht ohne tierärztliche Indikation vorzeitig vom Muttertier getrennt werden.

(4) Die im Notfallplan nach Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Maßnahmen sind im Fall des Eintritts einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, unverzüglich durchzuführen.

§ 3

Anforderungen an Haltungseinrichtungen

Haltungseinrichtungen für Tiere, die an wechselnden Orten gehalten werden, müssen

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier ein ungehinderter Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden,
3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird,
4. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Tiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen,
5. erforderlichenfalls ausreichend wärme gedämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist, sowie
6. eine Bodenbeschaffenheit aufweisen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entspricht.

§ 4

Anforderungen an Transportmittel, Beförderung und Transportfähigkeit

(1) Die zur Beförderung von Tieren, die an wechselnden Orten gehalten werden, verwendeten Transportmittel und Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass

1. sie für die Beförderung der jeweiligen Tierart geeignet sind,
2. von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht,
3. durch ihre Bauart kein vermeidbarer Stress bei den Tieren entsteht und

4. eine Inaugenscheinnahme der Tiere und ein Zugriff auf alle Tiere jederzeit möglich ist.

(2) Die Verlade- und Entladevorrichtungen sowie die Bodenflächen der Transportmittel müssen so beschaffen sein, dass

1. sie rutschfest sind,
2. von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht,
3. sie ein ungehindertes Be- und Entladen ermöglichen und
4. durch ihre Bauart kein vermeidbarer Stress für die Tiere entsteht.

(3) Die Dauer der Beförderung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Die Tiere müssen nach der Ankunft an einem Standplatz unverzüglich abgeladen und in Haltungseinrichtungen verbracht werden, die die Anforderungen nach § 3 erfüllen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen das Transportmittel gleichzeitig die Haltungseinrichtung der jeweiligen Tiere ist, wenn dieses die Anforderungen nach § 3 erfüllt.

(5) Die Laderäume sind mit Einstreu auszulegen, die für die jeweilige Tierart geeignet ist.

(6) Die Tiere müssen während der Beförderung entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese auch im Transportmittel zu verwenden.

(7) Die Tiere dürfen nur befördert werden, wenn

1. sie transportfähig sind und
2. sichergestellt ist, dass ihnen Schäden, Schmerzen und vermeidbare Leiden erspart bleiben.

(8) Es muss sichergestellt sein, dass die für die Beförderung der Tiere verantwortliche Person während der Beförderung jederzeit, unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Zugriff auf die Tiere haben kann.

(9) Die für die Beförderung der Tiere verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 auch im Fall einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, eingehalten werden.

(10) Wer Tiere an wechselnden Orten hält oder zu Schau stellt, hat sicherzustellen, dass ein Notfallplan vorliegt, der konkrete Maßnahmen für den Fall des Eintritts einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, vorsieht, um die Sicherheit und die Versorgung der Tiere zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind bei Eintritt eines Ereignisses im Sinne von Satz 1 unverzüglich durchzuführen.

§ 5

Anforderungen an das Training von Tieren

(1) Während des Trainings von Tieren, die an wechselnden Orten gehalten werden, dürfen nur solche Mittel verwendet werden, die

1. hygienisch einwandfrei und gesundheitlich unbedenklich sind,
2. nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere führen können und
3. den Bewegungsablauf der Tiere nicht behindern.

(2) Bei dem Training sind

1. Alter, Veranlagung, Leistungsbereitschaft, körperliche Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Geschlecht und Ausbildungsstand der Tiere zu berücksichtigen sowie
2. einseitige körperliche Belastungen der Tiere zu vermeiden.

(3) Tiere, bei denen Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen, dürfen nicht trainiert werden.

§ 6

Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf durch die zuständige Behörde nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. sichergestellt ist, dass folgende Personen die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderlich sind:
 - a) die für die Versorgung und die Inaugenscheinnahme der Tiere verantwortlichen Personen und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen,
 - b) die für den Transport der Tiere verantwortlichen Personen und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen sowie
 - c) die für das Zurschaustellen der Tiere verantwortlichen Personen,
3. Haltungseinrichtungen vorhanden sind, die den Anforderungen nach § 3 entsprechen,
4. die verwendeten Transportmittel den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und
5. erwartet werden kann, dass die Anforderungen eingehalten werden an:
 - a) die Haltung nach § 2,
 - b) die Beförderung nach § 4 Absatz 3 bis 10,
 - c) das Training nach § 5.

(2) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Nachweise nach Absatz 1 Nummer 2 sind gegenüber der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise darzulegen oder in einem Fachgespräch nachzuweisen. Folgende Nachweise sind geeignet:

1. Nachweise zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit der Beschreibung der Art, des Umfangs und der Inhalte der Schulungen und Prüfungen sowie
2. Nachweise zu bisherigen Tätigkeiten mit der Beschreibung der Art und des Umfangs der jeweiligen Tätigkeit.

§ 7

Beantragen der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten ist von der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Namen und zustellfähige Anschriften der antragstellenden Person und der vertretungsberechtigten Person,
2. die Anschrift der Einrichtung, die der Haltung und dem Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten dient,
3. die Namen und Anschriften der für die Versorgung und die Inaugenscheinnahme, der für die Beförderung sowie der für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten verantwortlichen Personen,
4. die Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit,
5. die Art und jeweilige Anzahl der gehaltenen und der zur Schau gestellten Tiere,
6. Angaben zu den
 - a) verwendeten Haltungseinrichtungen nach § 3 und
 - b) für die Beförderung von Tieren genutzten Transportmitteln nach § 4 und
7. Nachweise nach § 6 Absatz 2, sofern vorhanden.

(3) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 8

Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis

(1) In dem Erlaubnisbescheid sind anzugeben:

1. die Namen und Anschriften
 - a) der Person, die die Erlaubnis innehat, und der vertretungsberechtigten Person und

b) der für die Versorgung und die Inaugenscheinnahme, der für die Beförderung und der für das Zurschaustellen verantwortlichen Personen sowie

2. die Anzahl der gehaltenen und der zur Schau gestellten Tiere der jeweiligen Art.

(2) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden:

1. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
2. die Verpflichtung, die Fortpflanzung von Tieren zu verhindern.

(3) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann erneut erteilt werden. Die erneute Erlaubnis ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der geltenden Erlaubnis zu beantragen.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei der Erteilung eine Voraussetzung des § 6 nicht erfüllt worden ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anforderung des § 6 nicht mehr erfüllt wird. Abweichend von Satz 2 kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 9

Anzeige- und Mitführungspflichten

(1) Die Person, die die Erlaubnis innehat, hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Wechsel der übrigen der im Erlaubnisbescheid angegebenen Personen,
2. jede Änderung der Anschrift der Einrichtung, die der Haltung und dem Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten dient,
3. jede Änderung des Bestandes der in § 1 Absatz 1 genannten Tiere,
4. jede Änderung der nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 angegebenen Haltungseinrichtungen und Transportmittel und
5. die Einstellung der Haltung und des Zurschaustellens der Tiere nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes.

(2) Die zuständige Behörde widerruft die Erlaubnis innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen nach Absatz 1 Nummer 1 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 vorzuhaltenden Haltungseinrichtungen und Transportmittel, es sei denn es ist ausgeschlossen, dass sich diese Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.

(3) Der Erlaubnisbescheid ist von der die Erlaubnis innehabenden Person oder der vertretungsberechtigten Person bei der Haltung und dem Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten mitzuführen.

§ 10

Löschung von Daten

(1) Die personenbezogenen Daten nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 sowie § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind ein Jahr, nachdem die Person, die die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes innehat, die Einstellung der Haltung und des Zurschaustellens der Tiere nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 angezeigt hat, von der ausstellenden Behörde unverzüglich zu löschen.

(2) Die personenbezogenen Daten nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 sind durch die ausstellende Behörde nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines Antrags nach § 7 auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 unverzüglich zu löschen.

§ 11

Aufzeichnungspflichten

(1) Die Person, die die Erlaubnis innehat, ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über:

1. die Art und die jeweilige Anzahl der zur Schau gestellten und der gehaltenen Tiere, aus denen sich der aktuelle Bestand ergibt,
2. die Herkunft der Tiere nach § 1, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Schau gestellt oder gehalten werden,
3. den Verbleib der Tiere nach § 1, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Schau gestellt oder gehalten werden, insbesondere über Versterben, Verkauf oder Abgabe an Dritte und
4. jede erfolgte tierärztliche Behandlung.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung drei Jahre aufzubewahren. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind hierin enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich, bei Speicherung in elektronischer Form, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes gilt demjenigen als vorläufig erteilt, dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine entsprechende Erlaubnis nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes erteilt worden ist. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn

1. nicht bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] eine Erlaubnis beantragt wird oder

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Für die vorläufige Erlaubnis gelten abweichend von § 8 Absatz 4 für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bleibt eine bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes erteilte Erlaubnis für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten, die nach § 1 Absatz 2 gehalten und zur Schau gestellt werden dürfen, gültig, wenn der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, diese Tiere unter Angabe von Art, Name, Alter, Geschlecht, Identifikationsmöglichkeit, Herkunft und Datum des Erwerbs bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] gemeldet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Haltung von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb stellt durch die Besonderheit des häufigen Ortswechsels eine Herausforderung dar. Darüber hinaus wirft die Haltung bestimmter Tiere wildlebender Arten zudem systemimmanente Tierschutzprobleme auf, die unter den Bedingungen des reisenden Zirkusbetriebs nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können.

Häufig lassen sich Transporte, die naturgemäß mit Belastungen für die Tiere einhergehen, im reisenden Zirkusbetrieb nicht vermeiden. Hinzu kommt, dass Zirkusse im Jahr mehrfach, oft wöchentlich, an wechselnden Orten auf Liegenschaften angewiesen sind, die häufig räumlich begrenzt sind und an deren Gegebenheiten nichts geändert werden kann. Insofern unterscheiden sich die Möglichkeiten der Tierhaltung im reisenden Zirkus grundlegend von den Haltungsbedingungen in Zoologischen Gärten.

Der Transport von Tieren wildlebender Arten stellt eine logistische Herausforderung dar. Anders als bei sonst üblichen Tiertransporten verbringen die Tiere häufig nicht nur die reine Transportzeit in den Transportmitteln, sondern auch die Zeit während des Abbaus der Haltungseinrichtung am alten Standort und des Aufbaus am neuen Standort. Der Vorgang des Ver- und Entladens, der Ab- und Aufbau des Geheges, die großen schwerfälligen Transportbehältnisse und die gezwungenermaßen langsame Fahrt von Tiertransporten führen oft zu mehrstündigen Aufenthaltszeiten der Tiere in den Transportmitteln, die die Tiere teilweise nicht in natürlicher, stehender Körperhaltung verbringen können. Zudem werden die Transportmittel häufig auch als Haltungseinrichtung verwendet.

Ziel der Verordnung ist daher, die Belastungen von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren und das Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten, bei denen systemimmanente Tierschutzprobleme nicht verhindert oder beseitigt werden können, zu verbieten.

Auch die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat mittlerweile das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen verboten oder stark beschränkt.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Verbot des Zurschaustellens von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten und Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und das Training aller Tiere im Zirkus.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Rechtsverordnung stützt sich auf folgende Ermächtigungen:

§ 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Eine Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann und muss vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

§ 2a Absatz 1 und 1a des Tierschutzgesetzes ermächtigen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. nach Absatz 1 Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen. Dies umfasst insbesondere Regelungen zu den Bewegungsmöglichkeiten der Tiere (Nummer 1), den Haltungseinrichtungen (Nummer 2), den Lichtverhältnissen und dem Raumklima (Nummer 3) sowie Vorschriften zu Inaugenscheinnahme und Zugriff auf die Tiere (Nummer 4), Vorgaben zu Kenntnisse und Fähigkeiten der für die Versorgung verantwortliche Personen (Nummer 5) und Sicherheitsvorkehrungen im Falle von Störungen (Nummer 6). Durch die geregelten Vorgaben soll die Gesundheit der Tiere geschützt werden. Sie sind damit erforderlich.

2. nach Absatz 1a Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden des Trainings festzulegen. Diese Erforderlichkeit ist gegeben, da die Regelungen dieser Rechtsverordnung zum Schutz der Gesundheit der Tiere notwendig sind. Durch die geregelten Vorgaben soll sichergestellt werden, dass durch das Training keine Schäden, Schmerzen oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen oder verstärkt werden.

§ 2a Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Beförderung von Tieren zu regeln, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere Anforderungen an die Transportfähigkeit von Tieren und die Transportmittel zur Beförderung gestellt (Satz 2 Nummer 1), Vorgaben für die Begleitung und die begleitenden Personen der Beförderung geschaffen (Satz 2 Nummer 3 und 3a) sowie Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere (Satz 2 Nummer 4). Die Regelungen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere, da sie die Belastungen durch die Beförderung soweit wie möglich reduzieren sollen. Sie sind damit erforderlich.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes ermächtigen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d (Nummer 1) zu bestimmen und die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis (Nummer 2), den Inhalt der Erlaubnis, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist (Nummer 3), sowie das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen (Nummer 4) zu regeln.

§ 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen als Vo-

raussetzung oder Unterstützung der Überwachung des Erlaubnisinhabers zu erlassen, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Die in dieser Rechtsverordnung geregelten Aufbewahrungspflichten sind zum Schutz der Gesundheit der Tiere erforderlich, da die Behörde auf Grundlage der Unterlagen die Herkunft und den Verbleib sowie medizinische Behandlungen der Tiere kontrollieren und sicherstellen kann, dass alle Anforderungen zum Schutz der Gesundheit der Tiere erfüllt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der vorliegenden Verordnung folgend ist das Zurschaustellen bestimmter Tiere wildlebender Arten im Zirkus verboten. Zudem werden Anforderungen an die Haltung von allen Tieren im Zirkus geregelt. Damit wird eine tierschutzgerechte Haltung von Tieren im Zirkus erreicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieser Verordnung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, weil durch sie die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung, Zurschaustellung und Beförderung von Zirkustieren verbessert werden und sie somit einer nachhaltigen Tierhaltung dienen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Zirkustieren, insbesondere bei der Haltung von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen, werden in dieser Verordnung berücksichtigt. Das Zurschaustellen bestimmter Tiere wildlebender Arten wird untersagt, da das Zurschaustellen solcher Tiere systemimmanente Tierschutzprobleme aufwirft, die unter den Bedingungen des reisenden Zirkus nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können. Zwar findet der Tierschutz selbst in den 17 Nachhaltigkeitszielen keine Nennung, die Regelungen der Verordnung entsprechen aber dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c, welches eine tiergerechte Haltung fordert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“² wurde untersucht, welche finanziellen und zeitlichen Belastungen durch die geplante Regelung für die Normadressaten zu erwarten sind.

Zur Ermittlung von Fallzahlen und Zeiten wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen: Internetrecherchen, Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts (OnDEA), Daten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des

² Der Leitfaden ist downloadbar unter:

Statistischen Bundeamts. Die Kalkulation des Erfüllungsaufwands für Wirtschaft und Verwaltung wurde vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 23 600 Euro sowie der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 107 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich im Detail aus folgender Tabelle:

				Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
Lfd Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
1	Informationspflicht	§ 7	Beantragung einer Erlaubnis	22,4	0,4	22,8	105	2	107
2	Informationspflicht	§ 9 Abs. 1 Nummer 3	Anzeige bei Änderung des Bestandes von Tieren, deren Zurschaustellen künftig verboten ist	0,004	0,001	0,005	0	0	0
3	Informationspflicht	§ 9 Abs. 1 Nummer 4	Anzeige bei Änderung der Transportmittel	0,6	0,2	0,8	0	0	0
Summe				23	0,6	23,6	105	2	107
davon aus Informationspflichten				23	0,6	23,6	105	2	107

Die meisten Verpflichtungen dieser Verordnung konkretisieren bestehende Regelungen aus dem Tierschutzgesetz. Diese Verordnung bewirkt insoweit keinen neuen oder veränderten Erfüllungsaufwand für die Zirkusse.

Zu Vorgabe 1: Eine bisherige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d Tierschutzgesetz zum Halten und zum Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten wird durch die Übergangsvorschrift in § 11 zu einer vorläufigen, die nach drei Jahren erlischt, wenn nicht zuvor ein neuer Antrag gestellt wird. Nach den den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen gibt es aktuell 1 066 Zirkusbetriebe in Deutschland, die

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5
(Zuletzt aufgerufen am 29.03.2021)

über eine Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d Tierschutzgesetz verfügen. Für alle 1 066 Zirkusse entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, da diese innerhalb von drei Jahren eine neue Genehmigung beantragen müssen.

Zukünftig sind die Zirkusse verpflichtet, eine Erlaubnis für das Halten und das Zurschaustellen alle fünf Jahre neu zu beantragen. Somit entsteht im Durchschnitt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für 213 Zirkusse (1 066/5).

Zur Bestimmung des Zeitaufwands, der einem Zirkus für die Antragstellung entsteht, kann auf die Erfahrungswerte zur Informationspflicht des § 11 Tierschutzgesetz zurückgegriffen werden. Der Zeitaufwand pro Fall beträgt hier 31 Minuten. Weiterer Aufwand entsteht dem Zirkus infolge der Begleitung der Kontrollbesuche durch die Erlaubnisbehörden vor Ort, die Bestandteil des Erlaubnisverfahrens sind. Der Zeitaufwand liegt hier im Durchschnitt bei rund 120 Minuten pro Fall. Dieser Zeitaufwand ist abhängig von der Größe des Zirkus, der Anzahl der Tierarten und der Anzahl der gehaltenen Tiere. Antragstellung und Besichtigung vor Ort ergeben zusammen im Durchschnitt einen Zeitaufwand von 151 Minuten je Zirkus. Sachkosten in Höhe von 2 Euro je Fall werden als Standardwert für die postalische Übermittlung der mehrseitigen Anträge angesetzt. Eine ebenfalls mögliche elektronische Übermittlung senkt die Sachkosten entsprechend. Um den zeitlichen Aufwand zu monetarisieren, erfolgt die Bewertung mit einem Lohnsatz in Höhe von 41,80 Euro je Stunde (siehe im oben erwähnten Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang VI, S. 55 unter Wirtschaftsabschnitt R).

Zu Vorgabe 2: Durch § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird eine Anzeigepflicht der Zirkusse bei einer Änderung des Bestandes der Tiere wildlebender Arten, deren Zurschaustellen zukünftig verboten ist, eingeführt. Aufgrund der dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorliegenden Angaben leben derzeit noch 66 Tiere der betroffenen wildlebenden Arten in deutschen Zirkussen, darunter 39 Elefanten und 17 Primaten. Unter Berücksichtigung der standardisierten Aufwandswerte aus der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft wird pro Meldung ein Zeitaufwand von fünf Minuten angesetzt (siehe im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang V, Tabelle 3, S. 53; jeweiliger Zeitaufwand bei einfacher Komplexität der zu erfüllenden Pflicht für das Ausfüllen eines Formulars, die Datenübermittlung und das Anfertigen von Kopien/zur Archivierung). Hinzu kommt ein Euro je Meldung als Standardwert für das Porto bei einem ein- bis zweiseitigen Schreiben. Diese Kosten entfallen bei elektronischer Übermittlung. Wird ein Lohnsatz wie bei Vorgabe 1 verwendet, so belaufen sich die jährlichen Kosten auf geschätzt rund vier Euro Personal- und ein Euro Sachkosten. Werden die Meldungen zu Veränderungen im Bestand der Tiere wildlebender Arten zusammengefasst, so betragen die Kosten für alle 66 Tiere wildlebender Arten zusammen geschätzt rund 330 Euro, die sich auf einen Zeitraum von circa 50 Jahren (als maximale Lebenserwartung einzelner Tiere wildlebender Arten) verteilen.

Zu Vorgabe 3: Durch § 9 Absatz 1 Nummer 4 wird eine neue Meldepflicht für die Zirkusse eingeführt, wonach sie mitzuteilen haben, falls sich ein zum Transport der Zirkustiere genutztes Transportmittel ändert. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Transportfahrzeug neu beschafft wird. Aufgrund von Erfahrungswerten wird angenommen, dass im Durchschnitt alle sechs Jahre ein Transportfahrzeug in einem Zirkus ausgetauscht wird. Ausgehend von 1 066 Zirkussen entsteht somit rechnerisch bei 178 Zirkussen ein jährlicher Erfüllungsaufwand.

Unter Berücksichtigung der standardisierten Aufwandswerte aus der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft wird pro Meldung ein Zeitaufwand von fünf Minuten angesetzt (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang V, Tabelle 3, S. 53, jeweiliger Zeitaufwand bei einfacher Komplexität der zu erfüllenden Pflicht für das Ausfüllen eines Formulars, die Datenübermittlung und das Anfertigen von Kopien/zur Archivierung). Hinzu kommt ein Euro je Meldung als Standardwert für das Porto bei einem ein- bis zwei-

seitigem Schreiben. Diese Kosten entfallen bei elektronische Übermittlung. Wird ein Lohnsatz wie bei Vorgabe 1 verwendet, so belaufen sich die jährlichen Kosten auf geschätzt rund vier Euro Personal- und ein Euro Sachkosten.

Durch die Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, da diese schon bislang im Rahmen der Erlaubnisverfahren nach § 11 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden müssen.

Insgesamt beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand aufgrund der Vorgabe 1 auf rund 107 000 Euro (105 000 Euro Personal- und 2 000 Euro Sachkosten einmalig) für 1 066 Zirkusse. Der laufende Erfüllungsaufwand aufgrund der Vorgaben 1 bis 3 beträgt insgesamt rund 23 600 Euro pro Jahr, wobei circa 600 Euro auf Sachkosten entfallen.

Der laufende Erfüllungsaufwand stellt eine Belastung nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Dieser wird kompensiert durch den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften.

Pro Betrieb entsteht somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 100 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 22 Euro.

Die Belange von kleineren Unternehmen finden dadurch Berücksichtigung, dass die Kosten für die Erstellung einer Erlaubnis bei kleineren Unternehmen durch den geringeren Aufwand der Behörden niedriger sind. Verbandsvertreter wurden durch die Verbändebeiträge einbezogen. Auf Kostenminimierung wurde geachtet.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein spiegelbildlicher Aufwand durch die Bearbeitung der für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft dargestellten Anträge und Anzeigen. Insgesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um rund 40 000 Euro, der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 326 000 Euro. Die Kosten entstehen ausschließlich der Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen).

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich im Detail aus folgender Tabelle:

			Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
Lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
1	§ 8	Antragsbearbeitung einer Erlaubnis	38,7	0,9	39,6	322,5	4	326,5
2	§ 9 Absatz 1 Nummer 3	Bearbeitung der Anzeige zur Änderung des Bestandes von Tieren, deren Zurschaustellen künftig verboten ist	0,007	0	0,007	0	0	0
3	§ 9 Absatz 1 Nummer 4	Bearbeitung der Anzeige zur Änderung der Transportmittel	0,7	0	0,7	0	0	0
Summe			39,4	0,9	40,3	322,5	4	326,5

davon auf Bundesebene	0	0	0	0	0	0
davon auf Landesebene	39,4	0,9	40,3	322,5	4	326,5

Zu Vorgabe 1: Die Fallzahlen in Verbindung mit der Bearbeitung eines Erlaubnis-Antrags durch die zuständigen Behörden sind identisch mit jenen der oben dargestellten Antragstellung durch die Zirkusbetriebe (1 066 einmalig und 213 jährlich). Die erforderliche Bearbeitungszeit der Anträge durch die Verwaltung kann abhängig von der Größe des Zirkus, Anzahl der vorhandenen Tierarten sowie Anzahl der gehaltenen Tiere variieren. Es wird auf die dem Statistischen Bundesamt vorliegenden Erfahrungs- und Messwerte (Stand 30.12.2020) zurückgegriffen.

Für die Bearbeitung der 1 066 einmaligen Erlaubnis-Anträge aufgrund der Pflicht zur Beantragung einer neuen Erlaubnis wird im Durchschnitt von drei Stunden pro Antrag bei einer mittleren Komplexität ausgegangen (30 Minuten für die formelle Prüfung und Datensichtung, 10 Minuten für die Eingangsbestätigung oder das Einholen von fehlenden Daten, 60 Minuten für die inhaltliche Prüfung und Datenerfassung, 10 Minuten für die Datenübermittlung, 60 Minuten für die abschließende Informationsaufbereitung und Bescheiderstellung sowie 10 Minuten für das Kopieren, Archivieren und behördeninterne Verteilen der Informationen und Unterlagen). Hinzu kommen analog zur Betrachtung für die Wirtschaft 120 Minuten für die Besichtigungen und Kontrollen bei den Zirkussen vor Ort. Insgesamt entsteht der Behörde pro Antrag im Durchschnitt ein Zeitaufwand von geschätzt fünf Stunden. Für den Besichtigungstermin werden Sachkosten in Höhe von drei Euro je Fall als Entfernungspauschale veranschlagt (0,30 Euro Kilometergeld bei einer geschätzten Fahrtstrecke von 10 Kilometern). Für die Übermittlung eines gesiegelten Bescheids an den Zirkusbetrieb fällt zudem ein Euro Porto als Standardwert an. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt überwiegend durch einen Beschäftigten des höheren Dienstes. Die Lohnkosten für die kommunale Ebene betragen 60,50 Euro je Stunde. Insgesamt belaufen sich die einmaligen Kosten auf geschätzt 230 000 Euro für die zuständigen Behörden zur Bearbeitung der 1 066 Neuanträge (226 000 Euro Personal- und 4 000 Euro Sachkosten).

Die Bearbeitung der Anträge, die aufgrund der Vorgabe in § 8 Absatz 2 alle fünf Jahre gestellt werden, wird aufgrund der dann bereits in der Behörde vorliegenden Informationen voraussichtlich weniger komplex sein und daher weniger Zeit in Anspruch nehmen. Pro Antrag werden 60 Minuten Bearbeitungszeit angesetzt (5 Minuten zur formellen Prüfung und Datensichtung, 10 Minuten zur Eingangsbestätigung oder zum Einholen fehlender Daten, 7 Minuten zur inhaltlichen Prüfung und Datenerfassung, 1 Minute zur Datenübermittlung, 35 Minuten zur abschließenden Informationsaufbereitung und Erstellung des Bescheids sowie 2 Minuten zum Kopieren, Archivieren und behördeninterne Verteilen der Informationen), weiterhin 120 Minuten für den Besichtigungstermin vor Ort, insgesamt also 180 Minuten. Die Sachkosten betragen insgesamt 4 Euro je Fall (3 Euro Entfernungspauschale und 1 Euro Porto).

Zu Vorgabe 2: Wie bereits bei der Vorgabe 2 für die Wirtschaft dargelegt, wird von 66 Anzeigen über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren in Bezug auf Veränderungen beim Bestand der Tiere wildlebender Arten, deren Zurschaustellen in Zirkussen zukünftig verboten ist, ausgegangen. Für den Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser Meldung durch die Behörde kann auf eine bereits gemessene Verwaltungsvorgabe zurückgegriffen werden. Der Bearbeitungsaufwand beträgt hier im Durchschnitt 10,5 Minuten pro Fall für die inhaltliche Prüfung und Erfassung der Daten. Als Lohnsatz wird der Durchschnittswert über alle Laufbahngruppen der Kommunalverwaltung gewählt (37,30 Euro pro Stunde). Insgesamt belaufen sich die laufenden Kosten somit auf etwa 7 Euro pro Jahr. Werden die Aufwände in der Verwaltung zur Bearbeitung der Meldungen über Veränderungen im Bestand der 66 in deutschen Zirkusse lebenden Tiere wildlebender Arten zusammengefasst, so betragen die

Kosten infolge aller zukünftig anfallenden Meldungen zusammen geschätzt rund 430 Euro, verteilt auf einen Zeitraum von circa 50 Jahren (als maximale Lebenserwartung einzelner Wildtierarten).

Zu Vorgabe 3: Spiegelbildlich zu der dazugehörigen Wirtschaftsvorgabe 3 wird von 178 Meldungen pro Jahr ausgegangen, in denen Veränderungen bei den für die Zirkustiere genutzten Transportmittel mitgeteilt werden und die von den zuständigen Behörden zu bearbeiten sind. Für deren Zeitaufwand wird auf beim Statistischen Bundesamt vorliegende Erfahrungs- und Messwerte zurückgegriffen. Der Bearbeitungsaufwand beträgt im Durchschnitt sieben Minuten pro Fall für die inhaltliche Prüfung und Erfassung der Daten von einfachen Meldungen. Als Lohnsatz wird der Wert für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in der Kommunalverwaltung gewählt (31,50 Euro pro Stunde). Insgesamt belaufen sich die Kosten, welche auf der Verwaltungsebene der Länder angesiedelt werden, somit geschätzt auf rund 700 Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung der Regelungen vorgesehen, da der beabsichtigte Effekt dauerhaft erzielt werden soll. Es ist auch keine Evaluierung der Regelungen vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten)

Zu Absatz 1

In § 1 Absatz 1 ist das Verbot für das Zurschaustellen von Tieren bestimmter Tierarten an wechselnden Orten geregelt. Das Zurschaustellen an festen Orten ist davon nicht umfasst. Für das Verbot des Zurschaustellens von Tieren bestimmter Tierarten an wechselnden Orten gelten die Anforderungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Voraussetzung für ein Verbot nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist daher insoweit, dass das Zurschaustellen dieser Tiere mit systemimmanenten Tierschutzproblemen einhergeht. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein entsprechendes Verbot wird für die in § 1 Absatz 1 genannten Tierarten wie folgt begründet:

1. Elefanten

Die Haltung von Elefanten stellt laut dem Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Säugetiergutachten) höchste Ansprüche an das Management – wie Fütterung, Hygiene, Lebensraumbereicherung, Populationsdynamik und soziales Umfeld. Laut dem Säugetiergutachten ist der Aufbau sozial intakter Gruppen anzustreben, um ein soziales Lernen zu ermöglichen. Elefanten leben im Freiland in äußerst komplexer sozialer Organisation. Diese Ansprüche können im reisenden Zirkusbetrieb nicht erfüllt werden, insbesondere gibt es keine

einzigste Haltung in Mutterlinien (Mütter, Tanten, Kindern, Enkelkinder) oder ähnlichen Familienverbänden in deutschen Zirkussen³.

Jedoch ist das Leben einer Elefantengruppe (zumeist Kühe und Bullen vor der ersten Musth) massiv bestimmt durch das Sozialgefüge der (Familien-) Gruppe und die Vermehrung an sich. Fast alle in deutschen Zirkussen lebenden Tiere sind Wildfänge und wurden jeweils kurz vor dem Importstopp 1976 für asiatische und 1989 für afrikanische Elefanten gekauft. Teilweise werden sogar afrikanische und asiatische Elefanten zusammengehalten (Dornbusch 2000).

Nach Price & Stoinski (2007) ist die Ausbildung eines normalen Sozialverhaltens schwierig, wenn die Gruppengröße der Elefanten kleiner als in der Wildnis ist. Dies kann signifikant negative Konsequenzen auf das Verhalten, das Wohlbefinden und die Reproduktion haben.

Der Kontakt und die Beschäftigung mit dem Menschen ist keine Alternative zu Kontakt mit Artgenossen, denn soziale Kompetenz erlangen Elefanten erst durch Kommunikation und Austausch mit anderen Elefanten (Bradshaw 2009). Die solitäre Haltung von Elefantenkühen stellt somit erheblichen Stress und Leid dar (TVT). Auch nur für kurze Zeit von einem Sozialpartner getrennt zu sein empfindet der Elefant als Stresssituation und Bedrohung (Garai 1992, Kurt und Garai 2001).

Eine stabile Nachzucht ist in Zirkussen bisher nicht gelungen. Haltungsbedingter Stress führt laut den Studien von Kurt et al. (1996) und Taylor & Poole (1998) zu einem hohen Prozentsatz von Aborten oder anderen Störungen der Reproduktion⁴⁵. Hinweise hierfür sind die nicht vorhandene eigene Remonte bzw. die nicht natürlich entstandenen Gruppenzusammensetzungen in Zirkussen.

Eine natürlich gewachsene Gruppe ist in der freien Wildbahn für das Erlangen und Erlernen von sozialen Strukturen für Elefanten essentiell und wird auch in Zoos mittlerweile umgesetzt. Oft führt die Haltung nicht verwandter Tiere zu Unverträglichkeiten untereinander.

Ein weiteres Problem der Elefantenhaltung im Zirkus besteht darin, dass Elefantenbullen in der Musth wegen ihrer Gefährlichkeit und Unbeherrschbarkeit unter Zirkusbedingungen (an wechselnden Orten) oft nicht verhaltensgerecht untergebracht, transportiert und versorgt werden können. In der Zeit der Musth sind die Bullen aggressiv, unberechenbar und widersetzen sich menschlicher Einwirkung.⁶ Die Haltung stellt eine vermeidbare Gefahr für Besucher, Tierpfleger und Trainer dar (TVT 14, BbT Jahrgang 3/2007). Elefantenbullen werden aufgrund dessen heute nicht mehr in deutschen Zirkusbetrieben gehalten.

Nach Leuthold (1977) bewegen sich Elefantenherden in ihrem natürlichen Lebensraum in Abhängigkeit von den jeweiligen geographischen und klimatischen Verhältnissen in wenigen Tagen zwischen 30 bis 50 Kilometer. Um dem natürlichen Bewegungsbedürfnis von Elefanten Genüge zu tun, sind neben den Einrichtungen für die Lebensraumbereicherung und soziale Interaktionen vor allem ausreichender Gehege von entscheidender Bedeutung. Die Tiere sollen in einem ausreichend dimensionierten Gehege ihren sozialen, arttypischen Interaktionen nachgehen können. Neben einem Innen- muss auch ein Außen-gehege vorhanden sein. Freier Tag- und Nachtzugang zum Außengehege sollte, soweit es die Witterung zulässt, ganzjährig gewährt werden.

³ Dornbusch, T. (2012) „Haltungsbedingte Probleme Afrikanischer Elefanten im Circus“. In: „Elefanten in Zoo und Circus“. Nr. 20, 2011. Hrsg. Elefanten-Schutz-Europa-e.V..

⁴ Kurt F et al. Neonate mortality in captive Asian elephant (*Elephas maximus*). Zeitschrift für Säugetierkunde 1996, 61: 155-64.

⁵ Taylor VJ, Poole TB. Captive breeding and infant mortality in Asian elephants: a comparison between twenty western zoos and three eastern elephant centers. Zoo Biology 1998, 17: 311-32.

⁶ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 17ff.

Die Mindestgröße für das Außengehege beträgt laut Säugetiergutachten 2000 Quadratmeter. Auf dieser Fläche sind erwachsenen Tieren 500 Quadratmeter pro Tier zur Verfügung zu stellen. Eine Ankettung von Elefanten sollte grundsätzlich unterbleiben. Sie ist zu pflegerischen Zwecken für maximal 3 Stunden pro Tag zulässig. Das Säugetiergutachten fordert eine nutzbare Innenlauffläche von mindestens 330 Quadratmeter für bis zu 4 Kühe, wobei die Fläche der Boxen für Einzeltiere mindestens 33 Quadratmeter betragen muss. Zusätzlich zur Gehegefläche muss mindestens ein Badebecken im Innen- oder Außengehege vorhanden sein. Für das Becken ist eine Fläche von 60 Quadratmeter für bis zu vier Elefanten ab acht Jahren vorzusehen.⁷

Aufgrund der räumlich begrenzten und nicht veränderbaren Gegebenheiten an den wechselnden Standorten von Zirkusbetrieben sind die Anforderungen des Säugetiergutachtens im reisenden Zirkusbetrieb nicht einzuhalten und eine artgerechte Unterbringung der Elefanten kann in der Regel nicht umgesetzt werden. Zudem sind Elefanten sehr kälteempfindlich und können besonders im Winter außerhalb eines geheizten Stammquartieres kaum artgerecht untergebracht werden.

Eine artgemäße freie Bewegung der Elefanten kann in einem reisenden Zirkus, der auf die jeweils vor Ort gegebenen Flächen angewiesen ist, kaum gewährleistet werden. Dieser Mangel an freier, artgemäßer Bewegung kann aufgrund der hohen kognitiven Fähigkeiten, des Bedürfnisses nach Sozialkontakt und der weiten Strecken, die Elefanten in der Wildbahn zurücklegen, nur in sehr geringem Umfang durch eine regelmäßige Beschäftigung der Tiere ausgeglichen werden. Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Zirkus können Defizite bei der Ausübung artgener Verhaltensweisen nicht ausgleichen und diese nicht ersetzen.

Nach Iossa (2009) führt der Beschäftigungs- und Bewegungsmangel im Zusammenhang mit dem nicht ausgelebten Sozialverhalten zu erheblichen physischen und psychischen Leiden und, sofern die Verhaltensstörungen nicht reversibel sind, zu erheblichen psychischen Schäden. Die nicht ausreichenden Platzverhältnisse induzieren zusätzlich vermehrt akuten Stress (Iossa 2009). Der durch die Haltungsbedingungen entstehende Bewegungsmangel führt oft zu Stereotypen (Friend 1999).

Bei asiatischen Elefanten werden Stereotypen wie Weben (schaukelnde Hin- und Herbewegung des Vorderkörpers oder Nickbewegung des Kopfes) und auch ein ruckartiges Bewegen des Kopfes beschrieben⁸. Weben wird im Zusammenhang mit problematischen Haltungssystemen, wie z. B. mehr oder weniger permanenter Kettenhaltung, wo die Lebensbedingungen fundamental vom natürlichen Umfeld abweichen, gesehen. Demzufolge werden Stereotypen, auch bei Elefanten, als Indikatoren für ein schlechtes Wohlbefinden und demzufolge Leiden gewertet.⁹ In der Studie von Kurt & Garai (2001) trat bei Zirkuselefanten Weben in verschiedenen Situationen auf, nicht nur bei der Fütterung. Die Häufigkeit des Webens nahm mit steigender Nervosität der Elefanten, z. B. vor der Fütterung oder wenn sie sich nachts aufgrund der Enge zu den Nachbartieren nicht hinlegen konnten, zu. In allen Fällen waren die Stereotypen dauerhaft, die Effekte auf das zentrale Nervensystem waren langwierig und teilweise irreversibel. Beobachtungen an Zirkuselefanten, die nach Verbesserung der Haltungsbedingungen trotzdem weiter webten, untermauern diese Ergebnisse. Die genannte Studie kommt daher zu dem Schluss, dass Stereotypen Teil eines pathologischen Prozesses sind, der mit der Isolation in jungem Alter beginnt und zu Wachstumsverzögerungen, verspäteter Reifung und/oder Fußproblemen aufgrund des Webens führt.¹⁰

⁷ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 58f.

⁸ Ted H. Friend (1998): Behavior of picketed circus elephants, *Applied Animal Behavior Science* 62 (1999) 73-88.

⁹ G. J. Mason (1991): Stereotypies – a critical review, *Animal Behaviour*, 1991, 51, 1014-1037.

¹⁰ F. Kurt & M. Garai (2001): Stereotypies in Captive Asian Elephants – A Symptom of Social Isolation, *Scientific Progress Reports*, Vienna, June 2001.

Im Rahmen einer Studie in Deutschland stellte D. Theophil fest, dass 44 % der untersuchten Zirkuselefanten webten; laut T. Dornbusch (2012) zeigen 100 % der afrikanischen Elefanten im Zirkus trotz intensiver Beschäftigung Verhaltensstereotypen.

Stereotypen sind gerade bei angeketteten Elefanten signifikant häufiger zu beobachten (Clubb et Mason 2002), was demnach gegen eine längerfristige Ankettung oder Haltung in zu kleinen Ausläufen spricht. Es wird davon ausgegangen, dass beispielsweise durch Weben das in der Natur ständige „Gehen“ von Elefanten imitiert wird. Auch laut Iossa (2009) werden Stereotypen in Zirkussen häufig beobachtet und sind als Indikator für geringes Tierwohl, insbesondere für Bewegungs- und Beschäftigungsmangel, zu bewerten.

Der häufig vorzufindende Bewegungsmangel in Zirkussen führt laut Studie von Iossa (2009) zu Schäden der Sehnenstrukturen der Beine.

Gerade die Ankettung sowie nicht artgerechte (zu kleine und unzureichend ausgestattete) Ausläufe verhindern ein speziestypisches Verhalten wie Futtersuche, soziale Interaktion, Körperpflege, Spielverhalten und natürliche Bewegung, was laut Iossa (2009) zu körperlichen Schäden und Stereotypen führt.

Da entsprechend große und sichere Auslaufmöglichkeiten in Zirkussen selten bis gar nicht geboten werden können, ist die Ausbildung von Stereotypen bei Zirkus-Elefanten laut Iossa (2009) fast bei jedem Tier zu finden.

Die Möglichkeiten der Selbstpflege, wie Suhlen oder Scheuern, sind laut der Studie von Dornbusch (2012) im Zirkus aufgrund der dem Zirkus zugewiesenen Örtlichkeiten ebenfalls oft stark eingeschränkt bis nicht möglich. Als Beispiel wird das Beweiden des Platzes durch die Tiere untersagt, um die Zerstörung der Grasnarbe zu verhindern oder die Bodenverhältnisse lassen dies nicht zu.

Zusätzlich zu den Verhaltensauffälligkeiten konnten folgende haltungs- oder dressurbedingte Probleme bei Zirkuselefanten nachgewiesen werden: Minderwuchs (76 % der Elefanten in deutschen Zirkussen), Zahnanomalien, abgefrorene Ohrklappen, deformierte Hinterbeine, irreversible Gelenkschäden (Arthrosen), Lahmheiten, Hautveränderungen, Rüssellähmungen, ein mäßiger bis schlechter Ernährungszustand, Vitamin- und Mineralstoffmangel und Augenveränderungen¹¹. Die von Dornbusch (2021) beobachtete Borkenbildung infolge übermäßiger Hornzubildungen kann dadurch erklärt werden, dass den Tieren nur ungenügend Scheuer- und Bademöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden und der Kraftfutteranteil im Futter zu hoch ist.¹² In der Untersuchung von Theophil (2008) litten 15 % der in deutschen Zirkussen gehaltenen Elefanten an auffälligen arthrotischen Veränderungen der Gliedmaßen und Augenveränderungen, 11 % der Tiere lahmten. In diesem Zusammenhang führen auch die „Best Practice Guidelines for Elephants“ der European Association of Zoos and Aquaria (EAZA) (2020) auf, dass pathologische Veränderungen des Muskel- und Skelettsystems – unabhängig vom Alter der Tiere – zu den häufigsten Problemen bei in menschlicher Obhut gehaltenen Elefanten zählen. Im Vordergrund stehen demnach Veränderungen der Gelenke (Osteoarthritis) und damit verbundene Lahmheiten. In der Untersuchung von T. Dornbusch (2012) waren bei 40 % der Elefanten im Zirkus degenerative Veränderungen der Beine bereits optisch leicht erkennbar. Ursächlich hierfür seien u. a.

¹¹ Dornbusch, T. (2012) „Haltungsbedingte Probleme Afrikanischer Elefanten im Circus“. In: „Elefanten in Zoo und Circus“. Nr. 20, 2011. Hrsg. Elefanten-Schutz-Europa-e.V..

¹² Dornbusch, T. (2012) „Haltungsbedingte Probleme Afrikanischer Elefanten im Circus“. In: „Elefanten in Zoo und Circus“. Nr. 20, 2011. Hrsg. Elefanten-Schutz-Europa-e.V..

mangelnde Bewegung und falsche körperliche Belastung (Dressur und „Weben“). Die Lebenserwartung von Elefanten im Zirkus ist laut J. Schmitz (2002) niedriger als in sonstiger Menschenobhut.¹³

Viele Dressurnummern im Zirkus werden als ein Gesundheitsrisiko für Elefanten aufgrund der Belastung der Gelenke und Sehnen angesehen¹⁴. Eine übermäßige oder unphysiologische Belastung von Gelenken kann zu Schmerzen und Entzündungen führen und kann sich in Lahmheiten oder anderen Bewegungsstörungen äußern. Zusätzlich treten degenerative Gelenkerkrankungen auf (z. B. Arthrosen). Positionen wie der Handstand oder Stehen auf den Hinterbeinen oder Knien können zu Wirbelerkrankungen und Fußnagelschäden führen. Balanciernummern können zu Problemen an Ellbogen und Knien führen.¹⁵ Nummern wie der Einbeinstand oder die Pyramide haben vorzeitigen körperlichen Verschleiß zur Folge und zeigen sich in Schäden von Gelenken und Sehnen. Die von den Tieren geforderten Positionen können zu Lahmheiten führen und sind insbesondere für junge Tiere gefährlich.¹⁶ Auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz weist in ihrem Merkblatt „Checklisten für die Kontrolle im Zirkus – 2.4 Haltung und Vorführung von Elefanten“ (Stand 2017) darauf hin, dass eine dauernd wiederholte statische Belastung oder Überlastung einzelner Körperteile zu Schädigungen und Verletzungen der betroffenen Tiere führen kann. Zu diesen Belastungen zählen beispielsweise der Kopfstand und Handstand sowie unter bestimmten Gegebenheiten das Fortbewegen ausschließlich auf den Hinterbeinen. So können beim Handstand durch Überdruck Nagelhornrisse provoziert werden. Die Situation ist nicht mit dem Verhalten in freier Wildbahn zu vergleichen, da Elefanten vergleichbare Verhaltensweisen dort nur aus eigenem Antrieb und angepasst an die jeweilige Situation im Rahmen eines individuellen und spezifischen Bewegungsablaufs zeigen. Diese Verhaltensweisen werden zudem in geringerer Häufigkeit und kürzerer Gesamtdauer gezeigt.

Bei der Haltung von Elefanten in Zirkussen ist auch der Schutz des Menschen vor dem Gefahrenpotential der Tiere zu bedenken, da es durch Zirkuselefanten schon zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod von (auch unbeteiligten) Menschen gekommen ist. Auch durch Unverträglichkeiten der Tiere untereinander kann es zu gefährlichen Auseinandersetzungen kommen. Eine sichere Unterbringung läuft dem Bewegungsbedürfnis sowie der sozialen Organisation der Tiere in der Gruppe im Zirkus aber zuwider. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen zu einer Einschränkung des Bewegungsangebotes für die Tiere und wirken sich somit negativ auf den Tierschutz aus.

Es ist nur mit hohem Aufwand möglich, die Tiere in mobilen Gehegen derart sicher unterzubringen, dass sie auch ohne Aufsicht mit Artgenossen frei laufen können.

Die Vielzahl der von den Vollzugsbehörden dokumentierten Verstöße gegen die Zirkusleitlinien in der Haltung von Elefanten (im Jahr 2011 haben die zuständigen Überwachungsbehörden bei 895 Kontrollen 409 Verstöße gegen Haltungsanforderungen für Tiere festgestellt) stellen dar, dass selbst die Umsetzung der bisherigen im Vergleich zum Säugetiergutachten wenig strengen Haltungsverfahren der Zirkusleitlinien im reisenden Zirkusbetrieb nicht gewährleistet werden kann. Ein tägliches Baden der Tiere ist unter Zirkusbedingungen in der Regel nicht möglich, aber auch das für eine Hautpflege nötige tägliche Waschen und Abduschen der Tiere wurde oft unterlassen. Weiterhin wurden folgende Mängel beobachtet: Haltung von Einzeltieren, nicht ordnungsgemäß geführtes Tierbestandsbuch, mangelhafte Überwachung der Tiere, fehlende oder ungeeignete Stallzelte, unzulängliche Hautpflege, fehlende Scheuermöglichkeiten, fehlendes Beschäftigungsfutter (Äste, Laub),

¹³ J. Schmitz (2002): Zur Notwendigkeit eines Verbots bestimmter Tierarten im Zirkus, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle II/ 2002 Seite 110-120.

¹⁴ Garai, M.: Comments to elephants performing in circuses.

¹⁵ Garai, M.: Comments to elephants performing in circuses.

¹⁶ Lindau, K.-H. (1970): Lameness in circus elephants – a result of training? Verhandlungsberichte des Internationalen Symposiums über die Erkrankungen der Zootiere über Garai, M.: Comments to elephants performing in circuses.

mangelhafte Fußpflege, mangelhafte Bewegungsmöglichkeiten bis hin zur permanenten Ankettung im Innenstall ohne täglichen Auslauf, nicht qualifiziertes, unzuverlässiges oder zu häufig wechselndes Pflegepersonal, fehlende oder unzureichende tiermedizinische Betreuung (z. B. fehlender Impfschutz, starker Endoparasitenbefall, unbehandelte Verletzungen, Einsatz ungeeigneter Medikamente durch den Besitzer).¹⁷

Beim Transport werden die Gelenke der schweren Tiere bei jeder Kurve, beim Abbremsen und Beschleunigen einer erhöhten Belastung ausgesetzt (Dornbusch 2000). Besonders belastet sind daher Elefanten mit Erkrankungen oder Veränderungen des Bewegungsapparates. Aufgrund dessen ist ein sich ständig wiederholender Transport von Elefanten als tierschutzwidrig einzustufen.

Eine zahlenmäßig artgerecht gehaltene Elefantengruppe kann darüber hinaus aufgrund ihres Gewichtes und weiterer Sicherheitsaspekte auf dem Straßenweg nicht gemeinsam transportiert werden.

Der Umgang mit kranken und alten Tieren wirft zusätzlich erhebliche Probleme auf, gerade wenn sie unter dauerhaften Schmerzen wie bspw. Arthrosen leiden. Solche Tiere dürfen nicht transportiert werden. Diese Tiere müssen aus dem laufenden Betrieb genommen und in einem festen Quartier untergebracht werden, da hier ein Zurschaustellen an wechselnden Orten nicht mehr erfolgen darf. Eine Einzelhaltung, auch von dauerhaft erkrankten Elefanten, verursacht für das erkrankte Tier und die ganze Herde massiven Stress und vermeidbare Leiden und ist daher abzulehnen. Folglich müsste die ganze Herde entsprechend stationär untergebracht werden.

Laut Kurt (1995) erfüllen die Haltungsbedingungen in nicht ortsfesten Zirkussen nicht die Anforderungen an das Säugetiergutachten und verhindern die Ausübung speziestypischen Verhaltens (Kurt 1995).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aus tierschutzfachlicher Sicht ein Zurschaustellen von Elefanten im reisenden Zirkusbetrieb nicht möglich ist. Insbesondere das Bedürfnis nach freier Bewegung, nach Beschäftigung und nach Sozialkontakten, Reproduktion, Schlaf- und Spielverhalten, sowie der für Elefanten wichtigen eigenen Körperpflege kann im reisenden Zirkusbetrieb nicht erfüllt werden. Die nicht artgerechte Haltung äußert sich sowohl in Verhaltensauffälligkeiten als auch in gesundheitlichen Auswirkungen, bei denen es sich um erhebliche physische (z. B. Arthrosen und Borkenbildung) und psychische Leiden und Schäden (z. B. Stereotypien) handelt.

2. Primaten

Laut dem Säugetiergutachten sind viele Primatenarten kognitiv sehr leistungsfähig. Daraus ergeben sich hohe Ansprüche an die Qualität ihrer Haltung und Lebensraumbereicherung. Dies gilt bereits für die Zeit der Jugendentwicklung. Haltungsmängel und vor allem Mängel im Sozialleben können – lernbedingt – bei den Heranwachsenden zu Entwicklungsstörungen führen, aber auch noch bei erwachsenen Tieren negative Folgen haben. Um die geistigen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit der Tiere zu fördern, ist eine abwechslungsreiche Lebensraumbereicherung wichtig, die möglichst alle Sinne anspricht. Die Gehege müssen – nach Größe und Ausgestaltung – der natürlichen Lebensweise sowie den artspezifischen Besonderheiten der jeweils gehaltenen Primatenart Rechnung tragen. Dies muss durch an die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart angepasste Strukturierungen geschehen, die zwangsläufig einen bestimmten Mindestraum erfordern. Bei Unterschreitung der Maße des Mindestraums kann daher eine artgerechte Haltung nicht gewährleistet werden¹⁸. Ne-

¹⁷ W. Rietschel (2001): Haltung von Elefanten in Zoo und Zirkus, Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 109, 123-126.

¹⁸ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 75f., 129.

ben Gehegestrukturen, die für eine Ausführung der wichtigsten Verhaltensweisen unerlässlich sind, müssen mehrere räumliche Unterteilungen vorhanden sein (z. B. Sichtblenden, Abtrennmöglichkeiten). Im Säugetiergutachten ist der Raumbedarf für verschiedene Primatenarten aufgeführt. Beispielhaft sei hier die Primatenart der Schimpansen erwähnt, deren Außen- sowie Innengehege für eine Schimpansengruppe von bis zu vier erwachsenen Tieren jeweils mindestens 800 Quadratmeter groß sein muss. In den Außengehegen sind wind-, regen- und sonnengeschützte sowie beheizbare Sitzplätze und Nierenbretter in ausreichender Zahl anzubringen.¹⁹ Abgesehen vom notwendigen Strukturierungsaufwand ist allein die Größe des Geheges für den reisenden Zirkusbetrieb nicht umsetzbar und damit keine artgerechte Tierhaltung möglich.

Sofern Primaten frühzeitig von ihren Eltern getrennt und isoliert aufgezogen werden, um sie auf den Menschen (fehl-) zu prägen, führt dies zu erheblichen Leiden und psychischen Schäden, da die Tiere ihre artgemäßen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Teilweise leiden die Tiere auch an einem Proteinmangel, der auf eine falsche Fütterung zurückzuführen ist.²⁰

Nach Reimers et al. (2007) sind Tiere, die früh von ihrer Mutter getrennt und anschließend isoliert gehalten werden, ängstlicher, weniger sozial aktiv, weniger dominant und stressanfälliger als ihre Artgenossen.²¹ Zudem entwickeln sie stereotype Bewegungen wie Kopfschlagen und Fingernuckeln. Die Ausprägung dieser Verhaltensstörungen ist abhängig von dem Alter, in dem die jungen Schimpansen isoliert werden.²²

Auch die Verhaltensstudien von Harry Frederick Harlow zeigten, dass eine soziale Deprivation bei Primaten insbesondere während der frühen Entwicklung zu gravierenden emotionalen Störungen führt²³.

Die meisten Tiere sind spätestens nach Erreichen der Geschlechtsreife durch zunehmend aggressives Verhalten für eine Vorführung in der Manege ungeeignet und werden daher fortwährend nur noch als Schautiere mitgeführt.

Auch im Versuchstierbereich wird die isolierte Haltung von geselligen Arten wie Primaten für einen längeren Zeitraum in den höchsten Belastungsgrad „schwer“ eingruppiert. Als „schwer“ werden Verfahren eingestuft, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder langanhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustandes der Tiere verursachen.²⁴

Zusammenfassend ist aus tierschutzfachlicher Sicht eine artgerechte Haltung von Primaten im reisenden Zirkus nicht möglich. Weder die Anforderungen an Größe und Strukturierung des Geheges noch an das Sozialverhalten können artgerecht umgesetzt werden. Insbesondere die isolierte Einzelhaltung ohne Sozialkontakt zu Artgenossen führt zu erheblichen psychischen Leiden und Schäden.

3. Großbären

¹⁹ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 75f., 129.

²⁰ Wiesner 1986 Probleme bei der Haltung von Zirkustieren Tierärztliche Umschau 41: 753-755.

²¹ M. Reimers et al. (2007): Rehabilitation of research chimpanzees: Stress and coping after long-term isolation; Hormones and Behaviour, Volume 51, Issue 3, March 2007, Pages 428-435.

²² R. K. Davenport & E. W. Menzel (1963): Stereotyped Behaviour of the Infant Chimpanzee; Arch Gen Psychiatry. 1963;8(1):99-104 über H. Dienske & R. Griffin (1978): Abnormal Behaviour Patterns developing in Chimpanzee Infants during Nursery Care – a note; Journal of Child Psychology and Psychiatry, Volume 19, Issue 4, pages 387–391.

²³ Harlow, H. F., & Harlow, M. (1962). Social deprivation in monkeys. Scientific American, 207, 137–146.

²⁴ Anh. VIII Abschn. I i.V.m. Abschn. III Nr. 3 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

Im Säugetiergutachten werden für das Außengehege von Großbären mind. 500 Quadratmeter für bis zu drei Tiere gefordert, wobei die Gehegestrukturierung besonders wichtig ist. Sie muss so ausgelegt sein, dass sie von vorneherein die Umsetzung eines systematischen Plans für die Lebensraumbereicherung und zur Beschäftigung der Tiere ermöglicht. Klettergelegenheiten mit mehreren Auf- und Abgängen sowie erhöhte Ruheplätze mit ausreichend Abstand für jedes Tier sind vorzuhalten. Es sind Sichtblenden, Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten, z. B. mittels Felsen und dicken Baumstämmen, einzurichten, die Tiere müssen sich vor Blicken der Besucher zurückziehen können. Schatten- und Sonnenplätze auf Abstand, die jedem Individuum Thermoregulation durch Verhalten ermöglichen, sind unabdingbar. Viele Beschäftigungsmöglichkeiten und eine Badestelle von mindestens 20 Quadratmeter sowie Bereiche mit Natursubstrat mit Grabmöglichkeiten sind notwendig. Viele Bärenarten halten eine Winterruhe.²⁵ Im Zirkus ist dies jedoch häufig, beispielsweise für Braunbären, nicht gegeben, wenn es in den Ställen zu warm ist und sie gefüttert werden.²⁶

Nach Paul et al. (2008) folgen Braunbären sowohl in menschlicher Obhut als auch in ihrem natürlichen Lebensraumeinem saisonal zyklischen Rhythmus sowohl in ihrer Physiologie als auch in ihrem Futteraufnahmeverhalten²⁷. So erhöht sich zum Beispiel die Energieaufnahme von Braunbären, die in freier Wildbahn leben, im Herbst vor der Winterruhe auf bis zu 84 MJ pro Tag, was etwa der doppelten Menge im Sommer entspricht²⁸. Dieses erhöhte Futteraufnahmeverhalten vor der Winterruhe führt dazu, dass Braunbären in freier Wildbahn mehr Zeit mit der Futtersuche und der Jagd verbringen. Das Verhindern oder Fehlen der Möglichkeiten, bestimmte Verhaltensweisen diesbezüglich vor der Winterruhe sowie die Winterruhe selbst auszuüben, verursacht Verhaltensstereotypen^{29,30}. Während der Winterruhe kommt es bei Braunbären und bei anderen Bärenarten, die Winterruhe halten, zu gravierenden Veränderungen sowohl zahlreicher physiologischer und metabolischer Prozesse³¹. McCain et al. (2013) haben in ihrer Studie festgestellt, dass bei Nichthalten der Winterruhe diese Prozesse unterdrückt aber nicht gänzlich abgestellt werden können, was zu gesundheitlichen Schäden führen kann³².

Nach dem Gutachten zur Haltung von Braunbären von U. Gansloßer durchstreifen männliche Braunbären in der Natur Gebiete von 700 bis 800 Quadratkilometer, weibliche Braunbären Gebiete von 300 Quadratkilometer.³³ Hieraus wird deutlich, dass die Haltung von Großbären in Zirkussen aufgrund fehlender Umsetzbarkeit dieser Vorgaben bei der Gehegestaltung mit deutlichen Einschränkungen des artigen Verhaltens für die Tiere im Vergleich zur Haltung in Zoos verbunden ist. Zudem sind Bären reviertreu und damit nicht für häufige Ortswechsel geeignet. In stationären Gehegen kann durch Ausgestaltung wie

²⁵ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 188ff.

²⁶ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 13f.

²⁷ Paul, M. J., Zucker, I., & Schwartz, W. J. (2008). Tracking the seasons: The internal calendars of vertebrates. *Philosophical Transactions of the Royal Society: B. Biological Sciences*, 363, 341–361.

²⁸ Stenvinkel, P., Jani, A. H., & Johnson, R. J. (2013). Hibernating bears (Ursidae), metabolic magicians of definite interest for the nephrologist. *Kidney International*, 83, 207–212.

²⁹ Carlstead, K., Seidensticker, J., & Baldwin, R. (1991). Environmental enrichment for zoo bears. *Zoo Biology*, 10, 3–16.

³⁰ Maślak, R., Sergiel, A., Bowles, D., & Paško, L. (2016). The welfare of bears in zoos: A case study of Poland. *Journal of Applied Animal Welfare Science*, 19, 24–36.

³¹ Evans, E. L., Singh, N. J., Friebe, A., Arnemo, J. M., Laske, T. G., Fröbert, O., Swenson, J. E., & Blanc, S. (2016) Drivers of hibernation in the brown bear. *Frontiers in Zoology* 13 (7), 1-13.

³² McCain, S., Ramsay, E., & Kirk, C. (2013). The effects of hibernation and captivity on glucose metabolism and thyroid hormones in American black bear (*Ursus americanus*). *Journal of Zoo and Wildlife Medicine*, 44, 324–332.

³³ U. Gansloßer: Gutachten zur Haltung von Braunbären, S. 1.

Klettermöglichkeiten³⁴ oder naturnahe Futtersuche³⁵ in weitläufigen Arealen die Ausübung von artgemäßen Verhaltensweisen gefördert werden. Im reisenden Zirkusbetrieb ist eine artgerechte Haltung nicht möglich und führt daher zu erheblichen psychischen Leiden.

Rietschel (2001) stellt fest, dass bei der Haltung von Bären im Zirkus wegen der besonderen Umstände, die in diesen Betrieben vorliegen, eine artgerechte Haltung nicht oder nur begrenzt möglich ist. Neben Defiziten in der Haltung und Fütterung ist oft auch der Gesundheitszustand zu beanstanden. Nach Rietschel (2001) finden sich bei im Zirkus gehaltenen Bären oft stark abgenutzte oder frakturierte Eckzähne. Die Ursachen sind in der Regel haltungsbedingt (Beißen auf Gitterstäbe und Ketten) oder können auf tierschutzrelevante Eingriffe zurückzuführen sein (Abschleifen der Eckzähne zur Gefahrenminderung).³⁶ Derartige Verhaltensstörungen können also zu erheblichen körperlichen Schäden führen.

Zu haltungsbedingten Erkrankungen bei Großbären in Zirkussen gehören Arthritiden bzw. Arthrosen durch unphysiologische Belastungen bei der Dressur und Bewegungsmangel, Augen- und Zahndefekte. Zudem kommt es aufgrund von mangelhaften Bewegungsangeboten und eintönig ausgestalteter Gehege ohne Möglichkeit, das natürliche Grab-, Kletter- und Badebedürfnis zu stillen, zu ausgeprägten Stereotypen. Dies wird durch das Gutachten von Gansloßer belegt und wird als Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes bewertet.³⁷ Nach Montaudouin & Le Pape sind die Stereotypen unter anderem abhängig von der Größe des Geheges.³⁸

Zusammenfassend ist eine artgerechte Haltung von Großbären im reisenden Zirkusbetrieb aus tierschutzfachlicher Sicht nicht realisierbar. Sowohl die Gehegegröße als auch der Anspruch an die Strukturierung sind nicht praktikabel umsetzbar. Dies kann in Kombination mit dem Unvermögen, die natürliche Winterruhe zu halten und unphysiologischen Belastungen im Rahmen der Dressur zu erheblichen körperlichen Schäden und erheblichen psychischen Leiden durch Verhaltensstörungen führen.

4. Flusspferde

Nach dem Säugetiergutachten leben Flusspferde und Zwergflusspferde semiaquatisch. Flusspferde laufen mitunter nachts große Strecken im Freiland zur Futtersuche (Gras). Im Freiland in Afrika verbringen Flusspferde den größten Teil des Tages im Wasser. Sie haben eine empfindliche Haut, die sie vor Sonnenbrand schützen müssen. Flusspferde leben in lockerer Gemeinschaft, Zwergflusspferde sind Einzelgänger.

Aufgrund der Angaben im Säugetiergutachten und anderer Literaturfundstellen, die bestätigen, dass Flusspferde in der Regel zwölf Stunden am Tag im Wasser liegen,³⁹ muss geschlossen werden, dass Flusspferden und Zwergflusspferden auch im Zirkus täglich mindestens zwölf Stunden Zugang zu einem Wasserbecken zu ermöglichen ist, in dem sie tagsüber vollständig eintauchen können. Dies ist im reisenden Betrieb kaum umsetzbar, da die durchschnittliche Schulterhöhe von Flusspferden 110 bis 170 Zentimeter beträgt.

³⁴ M. J. Renner & J. P. Lussier (2002): Environmental enrichment for the captive spectacled bear (*Tremarctos ornatus*); *Pharmacology Biochemistry and Behaviour*, Volume 73, Issue 1, August 2002, Pages 279-283.

³⁵ M. Fischbacher & H. Schmid (1999): Feeding enrichment and stereotypic behaviour in spectacled bears; *Zoo Biology*, Volume 18, Issue 5, Pages 363-371.

³⁶ W. Rietschel (2001): Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus, *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 109, S. 120-123.

³⁷ U. Gansloßer: Gutachten zur Haltung von Braunbären, S. 7ff..

³⁸ S. Montaudouin & G. Le Pape (2004): Comparison of behaviour of European brown bears (*Ursus arctos arctos*) in six different parks, with particular attention to stereotypies; *Behavioural Processes*, Volume 67, Issue 2, 30 September 2004, Pages 235-244.

³⁹ J. M. Lock (1972): The Effects of Hippopotamus Grazing on Grasslands; *Journal of Ecology*, Vol. 60, No. 2 (Jul., 1972) pp. 445-467; ; Noirard et al. (2008): Seasonal variation of thermoregulatory behaviour in the Hippopotamus (*Hippopotamus amphibius*); *Journal of Ethology* January 2008, Volume 26, Issue 1, pp 191-193.

Entsprechend dem Säugetiergutachten sollte das Wasserbecken für Flusspferde eine Mindestgröße von 50 Quadratmeter für zwei Flusspferde aufweisen mit einer Tiefe von mindestens bis 1,5 Meter, in Teilbereichen bis 2 Meter. Für Zwergflusspferde nennt das Gutachten eine Tiefe von mindestens 1,0 Meter. Diese Mindestmaße in einem Zirkusbetrieb umzusetzen würde bedeuten, dass die Wasserbecken abbaubar und transportierbar sein müssen. Aufgrund ihrer geforderten Größe ist es fraglich, ob dies umzusetzen ist. Ein durchschnittliches Wasserbecken von 50 Quadratmeter und einer durchschnittlichen Tiefe von 1,5 Meter müsste an jedem neuen Schauspielort erneut mit circa 75.000 Liter Wasser befüllt werden.

Flusspferde sind nachtaktiv. Sie verlassen nachts das Wasser um zu Grasen.⁴⁰ Die Aktivitäten im Zirkus erfolgen jedoch gerade zu den Zeiten, zu denen die Tiere von Natur aus nicht aktiv sind.

Flusspferde müssen auf längeren Reisen von oben mit Wasser begossen werden, weniger um sie abzukühlen (nur an sehr heißen Tagen), sondern um die Haut feucht zu halten, auf der sich sonst der für länger im Trockenen stehende Flusspferde typische Hautschuttschleim bildet. Da beim Aufenthalt außerhalb des Wassers nach und nach das Wasser des die Haut schützenden Schleims verdunstet, überzieht sich die Haut mit einem leimartigen Film, der die Hautporen verstopft⁴¹

Da beim Aufenthalt außerhalb des Wassers nach und nach das Wasser des die Haut schützenden Schleims verdunstet, überzieht sich die Haut mit einem leimartigen Film, der die Hautporen verstopft. In der Wildbahn werden diese Schleimreste nach dem Landaufenthalt beim nächsten Bad abgewaschen. Durch Austrocknung aufgrund mangelhafter Haltungs- oder Transportbedingungen wird die Haut geschädigt. Es kommt zu Hautläsionen.⁴²

Darüber hinaus weist das Säugetiergutachten darauf hin, dass es beim Transport in Transportkisten zu Überhitzung kommen kann.⁴³

Nach Luck & Wright (1964) beträgt der Wasserverlust über die Haut bei Flusspferden durchschnittlich bis zu 12 Milligramm Wasser pro 5 Quadratcentimeter Haut pro 10 Minuten. Dieser Wasserverlust ist deutlich höher als bei anderen, unter gleichen klimatischen Bedingungen lebenden, Tieren. Wasser ist deshalb für Flusspferde von essentieller Bedeutung.⁴⁴

Da die Haltung der Flusspferde sehr aufwändig ist, wird in der Regel nur ein Tier zur Ansicht gehalten. Dies entspricht nicht dem natürlichen Verhalten, in der Natur leben Flusspferde in lockeren Gemeinschaften. Die Tiere leiden also im Zirkus nicht nur an Erkrankungen der Haut, sondern auch daran, ihr Sozialverhalten nicht ausleben zu können.

Zusammenfassend stellt die Haltung von Flusspferden aufgrund ihrer semiaquatischen und geselligen Lebensweise eine Herausforderung dar, die im reisenden Zirkusbetrieb nicht bewältigt werden kann. Eine artgerechte Haltung ist somit aus tierschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Den Tieren entstehen erhebliche physische und psychische Leiden und Schäden unter anderem durch die beschriebene Hautproblematik, die Einzelhaltung und die Belastung der nachtaktiven Tiere im Zirkusbetrieb während des Tages.

5. Giraffen

⁴⁰ W. van Hoesen (1978): Digestion Physiology in the Stomach Complex and Hindgut of the Hippopotamus (*Hippopotamus amphibius*); S.-Afr. Tydskr. Natuurnavors. 8:59-64 (1978)

⁴¹ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S.715

⁴² D. Theophil (2008): Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland, Inaugural-Dissertation, Hannover 2008, Ziffer 4.2.5.2.4

⁴³ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 215ff

⁴⁴ C. P. Luck & P.G. Wright (1964): Aspects of the Anatomy and Physiology of the skin of the Hippopotamus (*H. amphibius*); Quarterly Journal of Experimental Physiology and Cognate Medical Sciences

Die im Säugetiergutachten für Giraffen geforderten Flächenmaße für das Außengehege von 1000 Quadratmeter für bis zu vier Tiere und für das Innengehege von 30 Quadratmeter pro Tier⁴⁵ werden in Zirkusbetrieben deutlich unterschritten, da eine entsprechend großzügige Unterbringung und damit die Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses im fahrenden Betrieb kaum möglich erscheint. An vielen Zirkusgastspiel-Standorten ist der notwendige Platz für die laut Säugetiergutachten geforderten Gehegemaße nicht vorhanden.

Giraffen sind Nahrungsspezialisten, die gewöhnlich von Baumblättern und –trieben leben.⁴⁶ Da diese Ernährung im Zirkusbetrieb nur schwer umsetzbar ist, müssen die natürlichen Nahrungsmittel bei der Fütterung durch Krafftutter, Heu und Grünfutter ersetzt werden.

Laut dem Säugetiergutachten sind Giraffen nicht winterhart und empfindlich gegen Nässe, Kälte und Zugluft. In der Studie von D. Theophil (2008) wurden Giraffen in deutschen Zirkussen nur in Haltungskombinationen aus Transportmittel und Auslauf angetroffen. Die Mindesttemperatur für Giraffen beträgt laut Zirkusleitlinien 15°C. Wird diese unterschritten oder liegen ungünstige Witterungsbedingungen vor, so gab es also nur die Möglichkeit, die Tiere in ihren Transportmitteln unterzubringen. Neben der unzureichenden Größe ist gemäß der Studie von Theophil (2008) auch die Luftqualität in einem vollständig geschlossenen Transportbehältnis als problematisch anzusehen.⁴⁷

Man nimmt an, dass die Giraffe den wahrscheinlich höchsten Blutdruck aller Säuger besitzt. Laut Wiesner & Hegel (1989) ist die Giraffe bei physiologischen Bedingungen unter orthostatischen Kreislaufverhältnissen gegen mögliche negative Auswirkungen des hohen Blutdrucks gut abgesichert.⁴⁸ Da sie aber aufgrund ihrer Größe (weibliche Tiere bis zu 4,50 m, männliche Tiere bis zu 6 m) und der Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 32 Absatz 1: maximal 4 Meter Wagenhöhe) sowie tatsächlicher Hindernisse im Straßenverkehr (Bäume, Straßenschilder, Brücken etc.) nicht in stehender Körperhaltung transportiert werden kann, sondern sich über mehrere Stunden ablegen muss, kann dies das sensible Kreislaufsystem aus dem Gleichgewicht bringen. Dabei stellt es einen Unterschied dar, ob ein Tier ein Verhalten, z. B. Abliegen, aus eigenem Antrieb ausführt oder dazu gezwungen wird und keine Möglichkeit hat, der Situation zu entfliehen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Giraffen nicht nur während des Transports, sondern auch am Gastspielort häufig im Transportmittel untergebracht werden.

Selbst seit Jahrtausenden domestizierte Tiere wie Pferde stehen bei jedem Transport unter Stress⁴⁹. Betrachtet man die sensible Kreislaufsituation der Giraffe im Kontext mit ihrem natürlichen Instinkt als Fluchttier und in Anbetracht der vorgenannten Studie, so verwundert es nicht, dass jeder Transport bei der Giraffe mit Stress verbunden ist. So belegt die Studie von Sicks (2012) dass in den ersten Nächten nach dem Transport bei allen Tieren Schlafstörungen auftreten und die Konzentration des Stresshormons Cortisol über mehrere Tage erhöht ist.⁵⁰

Ein intaktes Kreislaufsystem ist insbesondere essentiell zur Vermeidung von Ansammlungen von Gewebsflüssigkeit und Blut (Ödeme) im Gewebe der Gliedmaßen von Giraffen. Die Studie von Hargens et al (1987) zeigt mit Hilfe der Radiotelemetrie, dass der Druck in

⁴⁵ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 228ff

⁴⁶ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 25f

⁴⁷ D. Theophil (2008): *Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland*, Inaugural-Dissertation, Hannover 2008, Ziffer 5.2.3.5

⁴⁸ H. Wiesner & G. von Hegel (1989): Zur Immobilisation von Giraffen, *Tierärztliche Praxis* 17, 97-100

⁴⁹ A. Schmidt et al. (2010): Cortisol release, heart rate, and heart rate variability in transport-naïve horses during repeated road transport. *Dom. Anim. Endocrinol.* (preprint online: doi:10.1016/j.domaniend.2010.06.002)

⁵⁰ F. Sicks (2012): *Paradoxe Schlaf als Parameter zur Messung der Stressbelastung bei Giraffen (Giraffa camelopardalis)*, Dissertation beim Fachbereich Biowissenschaften der Johann Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Blut und Gewebsflüssigkeit, der für den kapillären Austausch zuständig ist, je nach Bewegung stark variiert. Dieser Druck bewegt in Verbindung mit der straffen Haut Flüssigkeiten (z. B. Blut) aufwärts entgegen der Schwerkraft.⁵¹ Während des Transports und sonstiger Zeiten von erzwungenem Bewegungsmangel kann die fehlende Bewegung daher zu schlechter Blutversorgung und Ödembildung führen.

Die Studie von Franz-Odendaal (2004) zeigt anhand von Schäden des Zahnschmelzes, dass Giraffen in menschlicher Obhut stärker unter Stress stehen als Giraffen in ihrer natürlichen Umgebung.⁵² Auch die Untersuchungsergebnisse der Studie von Bashaw (2001) legen dar, dass 79,7% der untersuchten Giraffen mindestens eine Stereotypie zeigten (insbesondere Belegen von Gegenständen und stereotypes Laufen)⁵³. Da diese Leiden und Schäden bei Giraffen in Zoos untersucht wurden, ist im Zusammenhang mit den deutlich eingeschränkteren Haltungsbedingungen im Zirkus eine Potenzierung anzunehmen.

Laut dem Säugetiergutachten leben Giraffen gesellig. In deutschen Zirkusunternehmen werden sie allerdings auch einzeln gehalten.⁵⁴

Insgesamt ist eine artgerechte Haltung und ein ebensolcher Transport von Giraffen im reisenden Zirkusbetrieb aus tierschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Ein Transport in stehender Körperhaltung ist ausgeschlossen. Die (Einzel-)Haltung in zu gering dimensionierten Gehegen und Transportmitteln, eine nicht optimale Fütterung und die ständige Stressbelastung führen zu erheblichen körperlichen Schäden wie Hufdeformationen und erheblichen psychischen Leiden und Schäden in Form von Stereotypen.

6. Nashörner

Laut dem Säugetiergutachten sind Breitmaulnashörner gesellig und können in Paaren oder Gruppen gehalten werden. Das Außengehege muss gut strukturiert sein, z. B. mit Felsen, Bäumen, Schattenplätzen, Baumstämmen oder Büschen als Sichtbarrieren, Rückzugsmöglichkeiten, Scheuermöglichkeiten, Sandplatz oder Suhle.⁵⁵ Aufgrund der klimatischen Ansprüche ist die Haltung der Tiere im mobilen Zirkus problematisch, denn die Tiere sind laut dem Säugetiergutachten kälteempfindlich.

Die Autoren der Zirkusleitlinien lehnen die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von Nashörnern in Zirkussen ab, weil Nashörner äußerst sensibel auf Stress, Transporte und Veränderungen in ihrer vertrauten Umgebung reagieren. Dem Bewegungsbedürfnis der Tiere sowie der Forderung nach einer artgerechten Gehegestruktur ist unter Zirkusbedingungen kaum Rechnung zu tragen. Laut Zirkusleitlinien ist die tiermedizinische Versorgung unter Zirkusbedingungen ausgesprochen problematisch.⁵⁶

Puschmann berichtet, dass das Betreten von Gehegen in Anwesenheit von Tieren angesichts der Schreckhaftigkeit und der daraus resultierenden Unberechenbarkeit der Nashörner gefährlich ist. Fremde Personen werden auch von sonst zahmen Tieren nicht selten

⁵¹ A.R. Hargens et al. (1987): Gravitational haemodynamics and oedema prevention in the giraffe, Nature Vol. 329, p. 59-60

⁵² T. A. Franz-Odendaal (2004): Enamel hypoplasia provides insights into early systemic stress in wild and captive giraffes (*Giraffa camelopardalis*), Journal of Zoology, Volume 263, Issue 2, Pages 197-206

⁵³ Meredith JBashaw et al. (2001) A survey assessment of variables related to stereotypy in captive giraffe and okap

⁵⁴ D. Theophil (2008): Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland, Inaugural-Dissertation, Hannover 2008, Ziffer 5.2.3.5

⁵⁵ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 207ff

⁵⁶ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 4 Abs. 2

angegriffen. Sie sind sehr geräuschempfindlich.⁵⁷ Lärm gilt es zu vermeiden. Nach Fouraker & Wagener (1996) verlassen sich die Tiere in der Natur sogar auf die Rufe von einheimischen Vögeln, die sie vor einer potentiellen Gefahr warnen.⁵⁸ Daher stellen die Geräuschkulisse und Beschallung der Tiere durch Publikum, Orchester, Generatoren und Lichtmaschinen eine permanente Belastung und Reizüberflutung der Tiere dar. So kann es auch bei „manegeerfahrenen“ Tieren zu aggressivem und unberechenbarem Verhalten kommen.

Fouraker & Wagener (1996) berichten von einer positiven Korrelation zwischen der Sterblichkeit, der Häufigkeit des Zugangs für Publikum und des Angstverhaltens bei männlichen Nashörnern⁵⁹. Obwohl diese Korrelation keine Kausalität impliziert, legt sie nahe, dass eine häufige akustische, olfaktorische und optische Exposition zu Publikum Stress für die Tiere bedeutet.

Des Weiteren berichten Fouraker & Wagener (1996), dass eine häufige Verhaltensauffälligkeit bei Nashörnern in menschlicher Obhut in exzessivem Scheuern des Hornes an rauen Gegenständen wie stabilen Oberflächen und Stahlkabeln, das Hornschäden verursachen kann, besteht.⁶⁰

Weitere Verhaltensstörungen, die bei Nashörnern beobachtet wurden, sind Stangenbeißen oder Lecken an Metallzäunen. Nach Dittrich (1976) werden diese Stereotypen ausgelöst, wenn das Futtersuchverhalten nicht ausgelebt werden kann.⁶¹

Die Studie von Wiseman et al. (2014) zeigt, dass allein die Geräuschkulisse in urbanen Zoos dazu führt, dass sich Nashörner sehr schlecht fortpflanzen.⁶² Unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensbedingungen, die die Tiere im Zirkus noch weit weniger als im Zoo ausleben können, ist anzunehmen, dass die Haltung zu erheblichen Leiden führt. Laut Puschmann (2009) leben die Tiere in ihrem natürlichen weiträumigen Lebensraum, der Grassteppe mit eingestreuten Busch- und Walddickungen, gesellig in Gemeinschaftsterritorien, Weibchen meist in kleineren Mutterfamiliengruppen (bis etwa 20 Tiere) mit verschiedenen alten Jungtieren. Wandernde Tiere laufen in federndem, ausdauerndem Trab mit Geschwindigkeiten von 15-29 Stundenkilometer, galoppierende, flüchtende oder angreifende Tiere erreichen 40 Stundenkilometer.⁶³ Aufgrund der von den Tieren ausgehenden Gefahr müssen die Gehege besonders stabil eingefriedet werden. Dieser Aufwand ist im Zirkus im Vergleich zum Zoo nur für ein deutlich geringeres Platzangebot realisierbar.

Der Transport sollte nach Puschmann (2009) möglichst nur während der warmen Jahreszeit, aber auch nicht an zu heißen Tagen stattfinden. Es werden schwere Spezialkisten empfohlen, deren Länge nur wenig mehr als die Körperlänge des Tieres beträgt, damit die

⁵⁷ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 678

⁵⁸ H. L. Jordaan (2010): Behavioural-Ecology of the White Rhinoceros (*Ceratotherium simum*) in the Willem Pretorius Game Reserve; Masterarbeit an der Universität von Südafrika, Juni 2010

⁵⁹ Fouraker, M. & Wagener, T. (Eds) (1996): AZA rhinoceros husbandry manual. Fort Worth, TX:Fort Worth Zoological Park über: Hutchins, M. & Kreger, M. D. (2006): Rhinoceros behavior: implications for captive management and conservation, *International Zoo Yearbook* 40: 150-173

⁶⁰ Fouraker, M. & Wagener, T. (Eds) (1996): AZA rhinoceros husbandry manual. Fort Worth, TX:Fort Worth Zoological Park über: Hutchins, M. & Kreger, M. D. (2006): Rhinoceros behavior: implications for captive management and conservation, *International Zoo Yearbook* 40: 150-173

⁶¹ Dittrich, L. (1976): Food presentation in relation to behavior in ungulates; *International Zoo Yearbook* 16; 48-54 über: Hutchins, M. & Kreger, M. D. (2006): Rhinoceros behavior: implications for captive management and conservation, *International Zoo Yearbook* 40: 150-173

⁶² S. Wiseman et al. (2014): Measuring the sonic, infrasonic and seismic soundscape of the Southern White Rhinoceros (*Ceratotherium simum simum*) at a wildlife park conservation center; *Journal of the Acoustical Society of America* 135, 2335

⁶³ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 683

Anlauffläche für ein tobendes Tier so gering wie möglich ist.⁶⁴ Für häufige Transporte insbesondere bei kühleren Temperaturen sind Nashörner nicht geeignet. Die Transportbedingungen führen zu deutlicher Belastung und damit erheblichen Leiden durch Transport sowie Be- und Entladen der Tiere. So konnte beispielsweise in der Studie von Turner et al. (2002) nachgewiesen werden, dass die Stresshormone Kortisol und Kortikosteron von Nashörnern während des Transports deutlich erhöht sind.⁶⁵

Aufgrund der Anforderungen an die Größe und die Strukturierung des Geheges ist eine artgerechte Haltung von Nashörnern im Zirkus aus tierschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Zudem ist das sensible und schreckhafte Tier der Reizüberflutung einer solchen Haltung nicht gewachsen. Von seiner Reaktion auf diese Umwelteinflüsse geht eine große Gefahr für den Menschen aus. Es bestehen erhebliche psychische Leiden durch die permanente Ausübung der Stereotypen, die zu erheblichen körperlichen Schäden und bei Irreversibilität auch erheblichen psychischen Schäden bei den Tieren führen.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 sieht vor, dass das Verbot des Haltens und Zurschaustellens an wechselnden Orten von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden sowie Primaten und Großbären, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehalten und zur Schau gestellt werden nur dann Anwendung findet, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern. Mit dieser Vorschrift wird der Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz Rechnung getragen.

Die Beurteilung der Frage, ob die erheblichen Beeinträchtigungen eines Tieres auf ein vertretbares Maß vermindert werden können, ist eine Einzelfallprüfung. Die Schwere der Schmerzen, Leiden oder Schäden sind nicht allgemein, sondern immer für das einzelne Tier zu bestimmen. Auf der Grundlage der Betrachtung der individuellen Beeinträchtigungen ist im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob die Schmerzen, Leiden oder Schäden trotz der Erheblichkeit für dieses Tier auf ein vertretbares Maß vermindert werden können.

Für die Beurteilung können beispielsweise die tierarztspezifischen und individuellen Bedürfnisse an Haltung, Beförderung und Versorgung und die Möglichkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse sowie die Reduzierung von Belastungen herangezogen werden.

Darüber hinaus muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, ob eine Herausnahme aus dem gewohnten Umfeld und Alltag für das Tier eine größere Beeinträchtigung darstellen würde als die Schmerzen, Leiden oder Schäden, denen es aufgrund seiner aktuellen Situation ausgesetzt ist. Dabei ist zu prüfen, ob aufgrund des Alters, der Kondition und anderer beziehungsbezogener Tatsachen eine neue Lebenssituation für das Tier zu bewältigen wäre und inwieweit diese mit der verbleibenden Lebenserwartung tragbar wäre. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, ob sich das Tier an die nicht artgerechte Situation seiner Haltung angepasst und diese, aller Voraussicht nach in akzeptablem Maß auch weiterhin entsprechend bewältigen kann. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, ob das Tier seine angeborenen Verhaltensmuster soweit anpassen musste oder geändert hat (z.B. durch

⁶⁴ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 686

⁶⁵ J. W. Turner et al. (2002): Remote Assessment of Stress in White Rhinoceros (*Ceratotherium simum*) and Black Rhinoceros (*Diceros bicornis*) by Measurement of adrenal Steroids in Feces, *Journal of Zoo and Wildlife Medicine* 33(3): 214-221

⁵⁶ Daniel P. Dembiec, Richard J. Snider, Adroaldo J. Zanella (2004): The Effects of Transport Stress on Tiger Physiology and Behavior; *Zoo Biology* 23(4): 335-346.

⁵⁷ C.H. Nevill, T.H. Friend (2003): The behavior of circus tigers during transport; *Applied Animal Behaviour Science* 82(4): 329-337.

Fehlprägung), dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat, sodass eine anderweitige Unterbringung dem Tier mehr schadet als nützt.

Zu § 2 (Anforderungen an die Haltung von Tieren an wechselnden Orten)

Zu Absatz 1

§ 2 enthält die Anforderungen an die Haltung, die durch den Halter sichergestellt werden müssen, wenn Tiere an wechselnden Orten gehalten werden. Der Halter ist derjenige, dem die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes für das Halten der Tiere erteilt wurde.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Halter sicherzustellen, dass die Tiere in geeigneten Haltungseinrichtungen untergebracht sind, die den Bedürfnissen der Tierart und den jeweiligen Tiere Rechnung tragen. Bei der Gestaltung und Ausstattung der Haltungseinrichtungen sind insbesondere Leitlinien und Gutachten zur jeweiligen Tierart heranzuziehen, beispielsweise das Säugetiergutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Ergänzende Anforderungen an Haltungseinrichtungen sind in § 3 geregelt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt Anforderungen an die Sauberkeit der Haltungseinrichtungen, denen im Hinblick auf die Gesundheit der Tiere eine besondere Bedeutung zukommt und die zur Krankheitsprophylaxe unabdingbar sind. Die Häufigkeit, in der Ausscheidungen entfernt werden müssen, hängt ab von der Verschmutzung der Haltungseinrichtung. Zu den Haltungseinrichtungen gehören auch die Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Kontakt kommen. Sie sind daher zur Gewährleistung ausreichender Sauberkeit regelmäßig zu reinigen und, wenn notwendig, zu desinfizieren.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Tiere täglich entsprechend ihrem tierartspezifischen und individuellen Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. Dies betrifft sowohl die Häufigkeit und die Dauer der Futter- und Wassergabe als auch die Art des Zugangs (beispielsweise geeignete Tränksysteme) sowie die Qualität des Futters und des Wassers.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Versorgung mit Frischluft und Licht (Buchstabe a) sowie, entsprechend der Bedürfnisse der jeweiligen Tierart, mit Wärme oder Abkühlung (Buchstabe b). Dies ist neben der Versorgung mit Futter und Wasser für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere unabdingbar. Maßgeblich sind an dieser Stelle ebenfalls entsprechende Gutachten und Leitlinien wie das Säugetiergutachten.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Versorgung der Tiere durch eine ausreichende Anzahl an Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gewährleistet ist. Hierbei kann es sich auch um Personen handeln, die nicht eigenverantwortlich, sondern auf Anweisung handeln. Diese müssen jedoch für die Tätigkeit, die sie durchführen, durch die für die Versorgung der Tiere verantwortliche Person entsprechend angeleitet werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt die Pflicht, das Befinden der Tiere mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Im Gegensatz zur Versorgung der Tiere, die gemäß Nummer 5 auch durch Hilfspersonen erfolgen kann, muss die Inaugenscheinnahme durch eine verantwortliche Person durchgeführt werden, an deren Kenntnisse und Fähigkeiten insofern höhere Ansprüche zu stellen sind. Die Inaugenscheinnahmen dürfen nicht unmittelbar nacheinander erfolgen, sondern müssen mit zeitlichem Abstand über den Tag verteilt stattfinden, um sich entsprechend ein Bild über den Zustand der Tiere machen zu können.

Zu Nummer 7

Im Fall von Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes muss so schnell wie möglich eine Behandlung der Tiere erfolgen. Hierzu ist es unabdingbar, Haltungseinrichtungen zur Versorgung kranker Tiere vorzuhalten. Die Absonderung von Tieren kann notwendig sein, um ein krankes Tier vor anderen Tieren zu schützen oder um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Um unnötiges Leiden zu verhindern, muss schnellstmöglich ein Tierarzt hinzugezogen werden, der eine Behandlung der kranken Tiere durchführt. Eine Absonderung ist nicht erforderlich, wenn das Tier ohnehin in einer geeigneten Haltungseinrichtung untergebracht ist (beispielsweise allein in einer Box mit trockener und weicher Einstreu). Wenn aufgrund der Erkrankung oder Verletzung eine Transportunfähigkeit vorliegt, muss das betroffene Tier in einer stationären Haltungseinrichtung untergebracht werden und dort so lange verbleiben bis eine Transportfähigkeit wieder gegeben ist.

Zu Nummer 8

In Nummer 8 wird festgelegt, dass den Tieren Möglichkeiten zur Beschäftigung (Buchstabe a) angeboten werden müssen. Je nach Tierart und Bedürfnissen sind unterschiedliche Arten der Beschäftigung möglich. Neben tierartgerechtem Beschäftigungsmaterial kann dies auch eine aktive zeitliche Beschäftigung mit dem Tier sein, die Langeweile entgegenwirkt. Durch abwechslungsreich gestaltete Tagesabläufe können vielfältige Verhaltensweisen angeregt werden.

Daneben muss den Tieren eine angemessene Bewegung außerhalb des Trainings und Zurschaustellens ermöglicht werden (Buchstabe b). Dies kann beispielsweise unter anderem durch Haltungseinrichtungen mit einer entsprechenden Größe oder Ausstattung oder beispielsweise durch Spazierengehen oder Reitausflüge realisiert werden.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Nummer 1 legt als weitere Anforderung für den Tierhalter fest, dass er eine ausreichende Versorgung der jeweiligen Tierart auch im Falle einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, sicherstellen muss. Dies umfasst die Versorgung mit Futter und Wasser sowie Frischluft, Licht und Wärme bzw. Abkühlung (Absatz 1 Nummer 3 und 4), die essentiell für das Wohlbefinden und die Gesunderhaltung der Tiere sind. Dabei kann es sich beispielsweise um Stromausfälle, Wasserrohrbrüche, Brandfälle, Unwetter oder den Ausfall von Pflegepersonal handeln.

Zu Nummer 2

Für den Fall einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, muss der Tierhalter im Vorfeld einen Notfallplan entwickeln. Der Plan muss Maßnahmen enthalten, die

im Falle des Eintritts eines solchen Ereignisses sicherstellen, dass die Tiere versorgt werden, keinen Gefahren ausgesetzt sind und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden gewährleistet sind. Es müssen daher im Vorfeld mögliche Ereignisse und ihre Folgen identifiziert und definiert werden und konkrete Maßnahmen als Reaktion festgelegt werden, um die Sicherheit und die Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Lärm kann auch nach Gewöhnung für viele akustisch orientierte Tiere oder Fluchttiere eine Belastung darstellen. Naturgemäß gibt es im Zirkus Applaus, musikalische Untermalung von Vorführungen, Lautsprecheransagen und weitere akustische Reize. Die Belastung der Tiere sollte jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden, beispielsweise durch bauliche Maßnahmen (Unterbringung der Tiere in einer ruhigen Umgebung) oder durch Aufklärung des Publikums bei der Vorführung, bei besonders lärmempfindlichen oder den Geräuschpegel während der Vorstellung noch nicht gewöhnten Tieren. Es ist auch die tierartspezifische Empfindlichkeit für bestimmte Geräuschfrequenzen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 legt die tägliche Überprüfung der für die Beleuchtung, Belüftung oder Versorgung mit Futter und Wasser notwendigen Einrichtung fest, um sicherzustellen, dass diese jederzeit gewährleistet ist.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird festgelegt, dass festgestellte Mängel an den Haltungseinrichtungen oder anderen Einrichtungen wie Transport- oder Trainingseinrichtungen nach Möglichkeit unverzüglich abzustellen sind, um den Schutz der Tiere, beispielsweise vor Verletzungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Leiden und Schmerzen, zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird festgelegt, dass eine Beleuchtung vorzuhalten ist, die den artgemäßen Bedürfnissen im Hinblick auf Intensität und Dauer entspricht. Dies kann durch natürliches oder künstliches Licht erfolgen. Maßgeblich sind an dieser Stelle ebenfalls entsprechende Gutachten und Leitlinien wie das Säugetiergutachten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen Jungtiere nicht ohne tierärztliche Indikation vorzeitig vom Muttertier getrennt werden. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Jungtier noch nicht selbständig feste Nahrung aufnehmen kann und noch auf die Milch des Muttertieres angewiesen ist. Ein vorzeitiges Absetzen kann nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, beispielsweise wenn eine unzureichende Versorgung des oder der Jungtiere auf Grund von Milchmangel oder Schmerzen beim Muttertier durch Entzündungen am Gesäuge auftritt. Auch kann durch ein Verstoßen des Jungtieres durch das Muttertier eine vorzeitige Trennung des Jungtieres vom Muttertier notwendig werden. Da ein zu frühes Absetzen mit besonderen gesundheitlichen Risiken sowie dem Risiko einer Fehlprägung oder mangelhaften Sozialisierung verbunden ist, muss es auf besondere Einzelfälle begrenzt bleiben. Voraussetzung für ein vorzeitiges Absetzen des Jungtieres ist in jedem Fall eine tierärztliche Indikation, die eine Trennung des Jungtieres vom Muttertier begründet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen bei Eintritt einer Betriebsstörung oder eines anderen unerwarteten Ereignisses unverzüglich durchzuführen

sind. So sollen Risiken für die Tiere verhindert und so weit und so schnell wie möglich reduziert werden.

Zu § 3 (Anforderungen an Haltungseinrichtungen)

Zu Nummer 1

Bei Haltungseinrichtungen und Ställen muss durch ihre Bauart sichergestellt sein, dass die Gefahr von Verletzungen und anderen Gesundheitsschäden für die Tiere soweit wie möglich ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 2

Die Anforderungen der Nummer 2 an Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sollen die Versorgung der Tiere nach § 3 Nummer 2 gewährleisten. Darüber hinaus müssen sie so beschaffen sein, dass Konflikte zwischen den Tieren so weit wie möglich vermieden werden, um Verletzungen und andere Gesundheitsschäden zu verhindern und Stress bei der Fütterung für die Tiere zu reduzieren.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht den Schutz der Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen wie Niederschlag, Hitze oder Kälte vor, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere abträglich sein können.

Zu Nummer 4

Die Beleuchtung muss jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere zulassen. Außerdem muss die Haltungseinrichtung so beschaffen sein, dass ein Zugriff auf jedes Tier möglich ist. So soll eine Begutachtung und, wenn notwendig, eine Einflussnahme auf die Tiere jederzeit sichergestellt werden.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 ist das Erfordernis einer bestimmten Umgebungsluft festgelegt, die in ihrer Zusammensetzung aber auch Zirkulation den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst ist, sicherzustellen.

Zu Nummer 6

Die Bodenbeschaffenheit muss den Tieren ein artgerechtes Verhalten ermöglichen (Nummer 6) und darf keine Schäden verursachen. Dabei kann die Bodengestaltung je nach Tierart unterschiedlich sein, um den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Tierart gerecht zu werden.

Zu § 4 (Anforderungen an Transportmittel, Beförderung und Transportfähigkeit)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat sich die Beschaffenheit der Transportmittel daran zu orientieren, dass sie für die Beförderung der jeweiligen Tierart geeignet sind (Nummer 1), von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht (Nummer 2) und durch ihre Bauart kein vermeidbarer Stress bei den Tieren hervorgerufen wird (Nummer 3). Außerdem muss durch die Beschaffenheit der Transportmittel und Behältnisse sichergestellt werden, dass es während des Transportes jederzeit möglich ist, eine Inaugenscheinnahme der Tiere vorzunehmen und Zugriff auf die Tiere zu nehmen (Nummer 4). Dadurch soll insbesondere die Gesundheit der Tiere während des Transports soweit wie möglich geschützt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden entsprechende Anforderungen an Verlade- und Entladevorrichtungen sowie Bodenflächen festgelegt. Diese müssen unter anderem rutschfest sein (Nummer 1). Eine Rutschfestigkeit kann zum Beispiel durch Einstreu, entsprechende Bodenbeläge oder Querverstrebungen erreicht werden. Auch dürfen von ihnen keine Verletzungsgefahren ausgehen (Nummer 2), sie müssen das Ein- und Ausladen ermöglichen (Nummer 3) und dürfen durch ihre Bauart keinen vermeidbaren Stress bei den Tieren auslösen (Nummer 4). Dadurch soll insbesondere die Gesundheit der Tiere während des Ein- und Ausladens aus den Transportmitteln soweit wie möglich geschützt werden.

Zu Absatz 3

Zur Minimierung der Belastung von Tieren ist die Dauer von Tiertransporten grundsätzlich auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Zu Absatz 4

Den Tieren ist direkt nach Ankunft an einem neuen Standort die Möglichkeit zu geben, das Transportmittel zu verlassen (Absatz 4). Die Transportzeit darf nicht durch Betriebsabläufe unnötig verlängert werden. Dagegen können die Tiere auch im Transportmittel verbleiben, wenn dieses die Anforderungen nach § 3 an Haltungseinrichtungen erfüllt.

Zu Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7

Die weiteren Regelungen in § 4 sehen Anforderungen an eine Einstreu in den Laderäumen (Absatz 5), die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser während der Beförderung (Absatz 6) sowie ein Verbot des Transports transportunfähiger Tiere (Absatz 7) vor. Tiere dürfen demnach nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen Schäden und vermeidbare Leiden erspart bleiben. Dies beinhaltet, dass verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen nicht transportiert werden dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Tiere sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können, große offene Wunden haben oder es sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, handelt. Gleiches gilt für neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist. Kranke oder verletzte Tiere können jedoch als transportfähig angesehen werden, wenn sie nur leicht verletzt oder leicht krank sind, und der Transport für sie keine zusätzlichen Leiden verursacht. Ausgenommen sind auch der Transport zum Zweck der tierärztlichen Überwachung oder zum Zweck oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung. In Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 soll sichergestellt werden, dass es für die für die Beförderung verantwortliche Person während des Transportes jederzeit möglich ist, eine Inaugenscheinnahme der Tiere vorzunehmen. Es ist nicht notwendig, dass sich die Person im Fahrzeug befindet. Sie kann sich beispielsweise bei Fahrt in einer Kolonne auch in einem dahinterfahrenden Fahrzeug befinden, sofern sie jederzeit, in diesem Fall an der nächsten Haltegelegenheit, eine Begutachtung der Tiere vornehmen kann.

Zu Absatz 9

Absatz 9 legt als weitere Anforderung für den Tierhalter fest, dass er eine ausreichende Versorgung der jeweiligen Tierart auch im Falle einer Betriebsstörung oder eines anderen

unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem ein Risiko für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere besteht, sicherstellen muss. Dies kann zum Beispiel eine Fahrzeugpanne sein oder eine Verzögerung durch einen Stau.

Zu Absatz 10

Auch für die Beförderung muss ein Notfallplan für den Fall des Eintritts einer Betriebsstörung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses entwickelt werden. Der Plan muss ebenfalls Maßnahmen enthalten, die im Falle des Eintritts eines solchen Ereignisses während der Beförderung sicherstellen, dass die Tiere versorgt werden, keinen Gefahren ausgesetzt sind und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden gewährleistet sind. Es müssen daher im Vorfeld mögliche Ereignisse und ihre Folgen identifiziert und definiert werden und konkrete Maßnahmen als Reaktion festgelegt werden, um die Sicherheit und die Versorgung der Tiere zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind bei Eintritt eines Ereignisses unverzüglich durchzuführen. So sollen Risiken für die Tiere verhindert oder so weit und so schnell wie möglich reduziert werden.

Zu § 5 (Anforderungen an das Training von Tieren)

Die in § 5 festgelegten Anforderungen an das Training von Tieren, die an wechselnden Orten gehalten werden, sind erforderlich, da sie Mindestanforderungen darstellen, um den Schutz der Gesundheit der Tiere zu gewährleisten. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass durch das Training keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen oder verstärkt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt Anforderungen an die Mittel fest, die für das Training von Tieren verwendet werden dürfen. Zu den Trainingsmitteln gehören beispielsweise Geschirre, Leinen, Sättel oder Decken. Nach Nummer 1 haben Trainingsmittel hygienisch einwandfrei und gesundheitlich unbedenklich zu sein und dürfen nach Nummer 2 nicht zu Schäden, Schmerzen oder Leiden bei den Tieren führen. Durch eine fachgerechte Anpassung von Hilfsmitteln werden beispielsweise Scheuer- und Druckstellen verhindert. Dressurhilfsmittel, die zu Schmerzen führen und elektrisierende Dressurgeräte dürfen nicht verwendet werden. Zudem dürfen Trainingsmittel den Bewegungsablauf der Tiere nicht behindern (Nummer 3), indem sie die Tiere z.B. einschnüren oder bestimmte Bewegungen einschränken oder verhindern.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss das Training an das jeweilige individuelle Tier angepasst werden, um eine psychische und physische Überforderung des Tieres zu vermeiden. Andauernde einseitige Bewegungen wie das Laufen im Kreis in nur eine Richtung sind zu vermeiden und es sind entsprechende Ausgleichsübungen zu schaffen, beispielsweise durch ausreichende freie Bewegung

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass Tiere bei denen Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegen, beispielsweise weil sie krank oder verletzt sind, nicht trainiert werden dürfen. Dadurch soll die Verstärkung oder Verlängerung von bestehenden Beeinträchtigungen verhindert werden.

Zu § 6 (Erlaubnisvoraussetzungen)

§ 6 enthält die Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes durch die zuständige Behörde für das Halten bzw. das Zurschaustellen von Tieren erfüllt sein müssen.

Die antragstellende Person ist die Person, die künftig die Erlaubnis für das Halten von Tieren innehat und damit kommt ihr die übergeordnete Verantwortung zu. Sie muss daher die erforderliche Zuverlässigkeit für die Haltung und das Zurschaustellen der Tiere besitzen.

Die Personen, die eigenverantwortlich für die Versorgung und Inaugenscheinnahme der Tiere, den Transport und das Zurschaustellen zuständig sind, müssen über die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Im Zweifelsfall kann sich die zuständige Behörde in einem Fachgespräch vom Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten überzeugen.

Zudem darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Transportmittel und Haltungseinrichtungen den Anforderungen der Verordnung entsprechen und die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Verordnung erwartet werden kann.

Zu § 7 (Beantragen der Erlaubnis)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Antrag auf Erlaubnis schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann. Absatz 1 regelt zudem, welche Angaben im Antrag zu machen sind. Dazu gehören neben dem Namen und der Anschrift des Antragstellers und der vertretungsberechtigten Person insbesondere auch die Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen. Zudem sind Angaben zu der Art und der jeweiligen Anzahl der zur Schau gestellten und gehaltenen Tiere sowie zu der der Tätigkeit dienenden Einrichtung, den Transportmitteln und der beabsichtigten Tätigkeit zu machen. Falls Nachweise zu den Kenntnissen und Fähigkeiten vorliegen, sind diese ebenfalls beizufügen. Die Regelung beschränkt sich auf solche Angaben und Unterlagen, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind und die die zuständige Behörde in die Lage versetzen, anhand objektiver Entscheidungskriterien eine sachgerechte Bescheidung des Antrags vornehmen zu können. Sofern die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend sind, kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 weitere Angaben, beispielsweise zum Nachweis der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person, verlangen, sofern sie für die Entscheidung über den Antrag maßgeblich sind.

Zu § 8 (Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Nach § 8 Absatz 1 hat der Erlaubnisbescheid Namen und Anschriften der die Erlaubnis innehabenden Person, ihrer Vertretung und der verantwortlichen Personen sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere der jeweiligen Art zu enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Erlaubnis mit Bedingungen oder Auflagen zu versehen. Diese Regelung gibt der Behörde die Möglichkeit, auf im jeweiligen Betrieb festgestellte Gegebenheiten zu reagieren, um den Tierschutz sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Erlaubnis auf fünf Jahre zu befristen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen periodisch überprüft. Die Erlaubnis kann erneut erteilt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen ist. Diese Regelungen entsprechen üblichen Verwaltungsverfahren.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann die Behörde anstelle des Widerrufs auch das Ruhen der Erlaubnis anordnen, um dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, die Rücknahme- oder Widerrufsgründe zu beseitigen.

Zu § 9 (Anzeige- und Mitführungspflichten)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Durch § 9 Absatz 1 wird dem Erlaubnisinhaber auferlegt, der ausstellenden Behörde unverzüglich jeden Wechsel der im Erlaubnisbescheid angegebenen Personen sowie jede Änderung des Bestandes der in § 1 Absatz 1 genannten Tiere und der in § 7 Absatz 1 Nummer 6 angegebenen Haltungseinrichtungen und Transportmittel sowie jede Änderung der Anschrift der der Tätigkeit dienenden Einrichtungen, anzuzeigen. Dabei handelt es sich um wesentliche Erlaubnisvoraussetzungen. Ein Wechsel des Erlaubnisinhabers ist nicht möglich. In diesem Fall bedarf vielmehr einer neuen Erlaubnis. Die Anzeige gibt der Behörde die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen auch nach der angezeigten Änderung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, hat die Behörde die Erlaubnis nach Absatz 2 zu widerrufen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Erlaubnisbescheid mitzuführen, damit sich die Behörde am Gastspielort jederzeit davon überzeugen kann, dass der Betrieb eine gültige Erlaubnis besitzt.

Zu § 10 (Löschung von Daten)

Eine Löschung der personenbezogenen Daten hat ein Jahr nach der Mitteilung zu erfolgen, dass das Halten und Zurschaustellen eingestellt wurde oder der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis abgelehnt wurde.

Die Speicherdauer von einem Jahr nach der Einstellung des Haltens und des Zurschaustellens nach Absatz 1 ist notwendig, da die Behörde nach Mitteilung der Einstellung die Möglichkeit haben muss, zu überprüfen, ob die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren tatsächlich eingestellt wurde und gegebenenfalls Anordnungen gegenüber dem (ehemaligen) Erlaubnisinhaber zu treffen.

Die Speicherdauer von einem Jahr ist auch in Absatz 2 notwendig, da die Möglichkeit besteht, dass auch nach Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt wird, der mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden ist. Für diesen Fall muss die Behörde die entsprechenden Informationen schon zu Beweis Zwecken vorhalten.

Zu § 11 (Aufzeichnungspflichten)

§ 11 regelt die Aufzeichnungspflichten der die Erlaubnis innehabenden Person. Danach sind gemäß Nummer 1 Aufzeichnungen über den aktuellen Bestand der zur Schau gestellten und gehaltenen Tiere vorzuhalten (Bestandsbuch). Darüber hinaus sind insbesondere auch Aufzeichnungen über Herkunft (Nummer 2) und Verbleib (Nummer 3 und 4) der Tiere nach § 1 zu führen, um feststellen zu können, woher die Tiere stammen und wohin Tiere abgegeben worden sind. Zudem ist jede erfolgte tierärztliche Behandlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen den amtlichen Tierärzten als wichtiges Mittel bei der Kontrolle von Tierschutz und Tiergesundheit.

Die Vorschrift regelt zudem die Form der Aufzeichnung, deren Aufbewahrungsfrist sowie die Löschung der Aufzeichnungen.

Zu § 12 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden die nach bisheriger Rechtslage erteilten Erlaubnisse mit Inkrafttreten dieser Verordnung in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung eine Erlaubnis beantragt wird oder, im Fall der rechtzeitigen Antragstellung, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Rechtsfolgen für die so übergeleiteten Erlaubnisse bestimmen sich daher bereits grundsätzlich nach neuem Recht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Ausnahmeregelung für die Erlaubnisse vor, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind und sich auf Tiere beziehen, die nach § 1 Absatz 2 zur Schau gestellt werden. Die diesbezüglich erteilten Erlaubnisse bleiben gültig, sofern der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, bestimmte Auskünfte hinsichtlich der betroffenen Tiere rechtzeitig mitgeteilt werden.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll mit einer Vorlaufzeit nach ihrer Verkündung in Kraft treten, um den betroffenen Betrieben die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.